

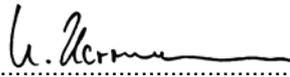
**UMWELTPRÜFUNG (UP)**  
**ZUR NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES (FNP)**  
**DER GEMEINDE BARSBÜTTEL, KREIS STORMARN**

- Umweltbericht -

Verfasser: BHF Bendfeldt Herrmann Franke  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 44  
24116 Kiel  
Telefon: 0431/ 99796-0  
Telefax: 0431/ 99796-99  
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de  
Kiel, 10. Juni 2014 .....

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Uwe Herrmann  
Landschaftsarchitekt BDLA  
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber: Gemeinde Barsbüttel  
- Der Bürgermeister -  
Stiefenhoferplatz 1  
22885 Barsbüttel  
Telefon: 040 / 67072-0  
Telefax: 040 / 67072-101  
Barsbüttel, den .....





<b>3.1</b>	<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen</b> .....	<b>25</b>
3.1.1	Wohnbauflächen .....	25
3.1.1.1	Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel-Ort (F <sub>W</sub> 1.4) .....	25
3.1.1.2	Wohnbauentwicklungen am südlichen Siedlungsrand von Barsbüttel (FW 1.51, FW 1.52) .....	32
3.1.1.3	Wohnbauentwicklung am westlichen Siedlungsrand von Stellau (F <sub>W</sub> 4.5) .....	38
3.1.1.4	Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen nördlich von Willinghusen .....	45
3.1.2	Grünflächen .....	46
3.1.2.1	Grünflächenplanung südlich Rähnwischredder (F <sub>Gr</sub> 4.1, F <sub>Gr</sub> 4.2) .....	46
3.1.2.2	Grünflächenplanung am Erlenring und Weidenkamp .....	46
3.1.3	Flächen für Wald .....	48
3.1.4	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen .....	49
<b>3.2</b>	<b>Schutzgebiete und –objekte</b> .....	<b>49</b>
3.2.1	Geschützte Landschaftsbestandteile .....	49
3.2.2	Besonderer Artenschutz .....	50
<b>3.3</b>	<b>Eingriffsregelung</b> .....	<b>51</b>
<b>3.4</b>	<b>Prognose bei Nichtführung des Vorhabens</b> .....	<b>51</b>
<b>3.5</b>	<b>Anderweitige Planungsmöglichkeiten</b> .....	<b>52</b>
<b>4.</b>	<b>ERGÄNZENDE ANGABEN</b> .....	<b>52</b>
4.1	Hinweise auf Kenntnislücken .....	52
4.2	Überwachung .....	52
<b>5.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>53</b>

UB\_FNP\_Barsbuettel.doc

## 1. EINLEITUNG

---

### 1.1 Anlass

Die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Barsbüttel basiert auf einem Flächennutzungsplan in der Fassung von 1977 mit inzwischen mehr als 20 Änderungen. Um die städtebauliche Entwicklung an die gegenwärtigen Rahmenbedingungen anzupassen und für den Planungszeitraum 2010-2025 vorzubereiten, hat die Gemeindevertretung im Mai 2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) neu aufzustellen.

Die Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden vom Architekturbüro WRS Architekten & Stadtplaner GmbH aus Hamburg erstellt.

Die Freischaffenden LandschaftsArchitekten BDLA Bendfeldt • Herrmann • Franke aus Kiel (jetzt: BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH) sind von der Gemeinde beauftragt worden, für die Aufstellung des FNP die erforderliche Umweltprüfung (UP) durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) zu dokumentieren.

### 1.2 Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

#### 1.2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des FNP wurde am 28.05.2009 gefasst.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** (UP) durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind dabei insbesondere folgende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen:

- a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden,
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf Natura 2000-Gebiete.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde im März/April 2011 durchgeführt.

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 1.2.2 Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB vom Juni 2004 zusammengestellt.

## 1.3 Beschreibung des Vorhabens

### 1.3.1 Ziele und Inhalte der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Barsbüttel formuliert in der Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplans die städtebauliche Entwicklung im Planungszeitraum 2010-2025. Als weiterer Schwerpunkt werden Möglichkeiten für eine zukünftige Rohstoffgewinnung und die Entwicklung von Waldflächen vorausschauend dargestellt.

Bezüglich der Umweltbelange sind in der Planzeichnung folgende Darstellungen relevant:

Die Siedlungsflächen der vier Ortsteile Barsbüttel, Willinghusen, Stemwarde und Stellau sowie ein zusätzliches Gebiet nordöstlich von Willinghusen sind als **Bauflächen** unterschiedlicher Nutzungsfunktion dargestellt. Einen Großteil nehmen Wohnbauflächen und Gewerbegebiete ein. In kleineren Anteilen folgen Sondergebiete, Gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Kerngebiete und Flächen für den Gemeinbedarf.

Den weitaus größten Flächenanteil an Siedlungsfläche nimmt der *Hauptort Barsbüttel* ein. Im westlichen Teil bestimmen Wohnbauflächen und eingelagert kleinräumige Kerngebiete sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet die Nutzungsart. Der östliche Teil stellt sich als kompaktes Gebiet für Gewerbliche Bauflächen sowie für zwei Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen "Möbelhandel" und "Bau- und Gartenmarkt" dar.

Dem Ortsteil *Willinghusen* sind vorwiegend Wohnbauflächen zugewiesen sowie eine Gewerbefläche und kleinflächig ein zentral gelegenes Dorfgebiet und eine Fläche für den Gemeinbedarf.

Nordöstlich des Ortsteils Willinghusen befindet sich ein kleiner Komplex aus überwiegend Gewerblichen Bauflächen und in kleinen Anteilen Gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen.

Der Ortsteil *Stemwarde* zeichnet sich durch ausgeprägte Anteile an Dorfgebieten aus, denen in den Randbereichen Wohnbauflächen angegliedert sind.

Im Ortsteil *Stellau* ist ein relativ großer zentraler Bereich als Dorfgebiet dargestellt, an den sich großräumige Wohngebiete anschließen. Kleinfächig sind zwei Flächen für den Gemeinbedarf eingelagert.

Die übergeordneten Straßenräume sind als **Straßenverkehrsflächen** dargestellt. Hierzu zählen die Autobahnen BAB A1 und BAB A24, die Landesstraßen L 222 und L 160 und die Kreisstraßen K 80 und K 29. Ein Teilstück der Hauptstraße im Ortsteil Barsbüttel hat die Funktion als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

**Grünflächen** sind schwerpunktmäßig in den Randlagen des Ortsteils Barsbüttel dargestellt. Sie bilden nahezu einen die Siedlungslage umgebenden Ring mit einzelnen in die Ortslage hineinragenden Flächen. Hinsichtlich der Zweckbestimmung finden sich hier zwei Kleingärten, ein Friedhof, mehrere Parkanlagen sowie Spiel- und Sportplätze. In den weiteren drei Ortsteilen sind jeweils einzelne Grünflächen der Zweckbestimmung Spiel- und Sportplatz vorgesehen. In Willinghusen befindet sich darüber hinaus eine größere zentral gelegene Parkanlage.

Den größten Flächenanteil nehmen **Flächen für die Landwirtschaft** ein. Innerhalb dieser Flächen befinden sich auch einzelne bebaute Grundstücke sowie Siedlungssplitter, die als *bauliche Anlagen im Außenbereich* zu betrachten sind und für die im Rahmen des Flächennutzungsplanes keine planerische Entwicklung vorgesehen ist.

Um die Ortslage Barsbüttel sowie zwischen den einzelnen Ortsteilen sind mehrere **überörtliche Wege und Hauptwege** gekennzeichnet.

Am südlichen Rand des Ortsteils Barsbüttel, südlich und nordöstlich von Stemwarde sowie nordwestlich und nordöstlich von Stellau sind im FNP konzentriert **Flächen für Wald** dargestellt. Weitere Flächen liegen zerstreut im Gemeinderaum.

Die vorhandenen Stillgewässer und größeren Fließgewässer sind als **Wasserflächen** dargestellt.

Einige der als "Flächen für die Landwirtschaft", "Wald", "Grünfläche" oder "Wasser" dargestellten Flächen sind mit der Signatur "**Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**" umgeben. Sie liegen schwerpunktmäßig in den Randbereichen der Ortslage Barsbüttel, südlich und nordöstlich von Stemwarde, nordwestlich und nordöstlich von Stellau sowie in den Flussniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben.

Südöstlich von Stemwarde werden Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald zusätzlich als "**Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**" umgrenzt.

Als nachrichtliche Übernahmen enthält die Planzeichnung des FNP die Darstellung von Landschaftsschutzgebieten und des Wasserschutzgebietes (Schutzzone III).

Die Begründung gibt ergänzende Auskunft über die geplanten Entwicklungen

### 1.3.2 Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von 2.468 ha. Hiervon sind 434 ha als Bauflächen, 152 ha als Grünflächen, 200 ha als Flächen für Wald, 1.516 ha als Flächen für die Landwirtschaft und 120 ha als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Die genannten Flächennutzungen (ohne Bauflächen und Straßenverkehrsflächen) werden auf 16 ha von "Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" und auf 415 ha von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert.

## 1.4 Ziele des Umweltschutzes

### 1.4.1 Fachgesetze

Die Fachgesetze für dem Bereich Natur und Umwelt enthalten grundlegende Vorgaben, die in der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Gesetze:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**  
vor allem:
  - § 1 BNatSchG: Allgemeine Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - § 14 und § 15 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)
  - § 34 Abs.1 BNatSchG: Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gegenüber Natura 2000-Gebieten
  - § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.
- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
Vor allem:
  - § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden
  - § 1a Abs. 3 BauGB: Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- **Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)**
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Landeswassergesetz (LWasG)**
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### 1.4.2 Schutzgebiete und –objekte

#### **Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

#### **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i. V.m. § 13 LNatSchG, § 16 HmbNatSchG)**

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings befindet sich auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das NSG "Stapelfelder Moor" (Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 1995, Verordnung der Hansestadt Hamburg vom 15. August 1978). Schutzzweck ist die Erhaltung der nährstoffarmen Moorweiher, der verbliebenen naturnahen Niedermoor-

und Heideflächen, die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und das für den Naturraum typische Landschaftsbild.

### **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG, § 17 Hmb-NatSchG)**

In der Gemeinde Barsbüttel sind rund 75 % der Fläche des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier gibt es vier Landschaftsschutzgebiete, die inhaltlich und flächig miteinander verbunden sind. Es handelt sich dabei um Folgende:

LSG Barsbüttel (Verordnung vom 05.09.1968)

LSG Willinghusen (Verordnung vom 29.04.1968)

LSG Stemwarde (Verordnung vom 28.01.1969) und

LSG Stellau (Verordnung vom 11.04.1972).

Sie finden vielerorts in den angrenzenden Gemeinden und in der Hansestadt Hamburg Anschluss an weitere Landschaftsschutzgebiete. In den Kreisverordnungen werden Verbote, Genehmigungserfordernisse und die Zulassung von Ausnahmen geregelt.

Der Kreis Stormarn bereitet derzeit eine Überarbeitung der LSG-Verordnungen der Gemeinde Barsbüttel vor. Hierzu wurde ein Gutachten zur "Neufassung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) erstellt. Dessen Ergebnisse haben zunächst rein gutachterliche Funktion und werden nicht als planerische Vorgaben für den Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel herangezogen.

### **Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG)**

Durch die Kreisverordnung vom 25. Februar 1988 wurde östlich der BAB A1 und nördlich der Kreisstraße K 29 ein Weiher mit reich entwickelter und gut strukturierter Verlandungszone unter folgender Bezeichnung zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt:

LB "Feldkolk Willinghusen".

Ein weiterer geschützter Landschaftsbestandteil liegt östlich des Ortsteils Willinghusen auf der Nordseite der BAB A24. Schutzzweck ist die Erhaltung von Gesellschaften der Heideflächen und Halbtrockenrasen. Das Gebiet erhielt seinen Schutzstatus am 28. Juni 1996 per Satzungsbeschluss durch die Gemeinde Barsbüttel mit folgender Bezeichnung:

LB "Willinghusener Heide".

Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Erklärungen verboten.

### **Ausgleichsflächen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG)**

In der Gemeinde Barsbüttel befinden sich vielerorts Ausgleichsflächen. Auffallend ist eine Anhäufung in einigen Randlagen der Ortschaft Barsbüttel. Auf diesen Flächen wurden im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 LNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsflächen sind über Satzungen der Gemeinde (B-Pläne), Auflagen im Rahmen von Genehmigungen des Kreises oder über die Planfeststellung von Vorhaben rechtlich fixiert. Die Flächen sind weitgehend in der 1. Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel dokumentiert. Das Ausgleichsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde steht derzeit noch nicht vollständig zur Verfügung.

### **Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)**

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Verbindung mit der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ist eine Vielzahl von Biotopen unter besonderen Schutz gestellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung

gung führen können, sind verboten. Befreiungen von den Verboten sind über § 67 BNatSchG und Befreiungen für Knicks und Kleingewässer über § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG möglich.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) verfügt über eine Datensammlung über die nach einem älteren Landesnaturschutzgesetz geführten § 15a Biotop. Diese entsprechen inhaltlich bis auf einige Ausnahmen den heutigen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotopen. Da die Daten des LLUR vorwiegend auf Luftbildauswertungen basieren und nur stichprobenhaft im Gelände verifiziert wurden, sind sie als Verdachtsflächen zu verstehen.

Die in der Gemeinde Barsbüttel vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop wurden durch einen Abgleich der vom LLUR übermittelten § 15a-Verdachtsflächen mit der geltenden Biotopverordnung und der aktuellen Biotoptypenkartierung zur 1. Fortschreibung Landschaftsplanes (BHF, in Bearbeitung) ermittelt. In der Gemeinde Barsbüttel sind folgende gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop vertreten:

- Erlenbruchwald
- Weiher
- Seggenried
- Binsen- und Simsenried
- Binsen- und seggenreiche Nasswiese
- Kleingewässer
- Alleen
- Knicks
- Trockenrasen

Auffallend ist eine Konzentration von gesetzlich geschützten Biotopen im nordöstlichen Niederungsbereich des Stellauer Bachs und am Langeloher Graben. Hier befinden sich größere Komplexe von Waldbereichen mit Bruchwald und Niedermoor. Erwähnenswert ist auch die Dichte des Knicknetzes. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotop sind kleinflächig und liegen isoliert in der Landschaft.

### **Bäume gemäß Baumschutzsatzung (§ 21 LNatSchG)**

Die Gemeinde Barsbüttel hat am 26. September 2002 die "Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)" beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst alle bebauten und unbebauten Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm bzw. Ersatzpflanzungen ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Nicht unter die Satzung fallen Bäume, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dienen, Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, Nadelbäume, Obstbäume, Birken, Pappeln und abgestorbene Bäume. In der Satzung werden Verbote und Befreiungen, Ausnahmen und zulässige Handlungen sowie Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen geregelt. Für die öffentlichen Flächen hat die Gemeinde ein Baumkataster aufgestellt, aus dem Rückschlüsse auf den Schutzstatus getroffen werden können.

### **Wald (LWaldG)**

Im Gemeindegebiet liegen verstreut gelegen Gehölzflächen verschiedener Größen. Ab einer Fläche von etwa 2.000 m<sup>2</sup> unterliegen sie den Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Die qualitativ und hinsichtlich ihrer Größe als Wald einzustufenden Flächen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfasst und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt.

### **Gewässer (WHG, LWG)**

Um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) Regelungen über den Schutz, die Benutzung, die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie die Sicherung des Wasserabflusses getroffen. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Gewässer wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes erfasst und die Fließgewässer mit dem Wasser- und Bodenverband Glinder Au-Wandse abgestimmt.

### **Wasserschutzgebiet (§ 4 LWG)**

Der Raum östlich der BAB A1 liegt im "Wasserschutzgebiet Glinde" mit der Zuweisung als Schutzzone III. In diesem Gebiet befinden sich darüber hinaus 6 Brunnen, welche der Schutzzone I zugeordnet sind. Die Ausweisung erfolgte über die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1985. Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt.

### **Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)**

Ufer und Randstreifen von Gewässern in einer Breite von 5 m sind im Hinblick auf ihre Funktionen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Abflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen zu erhalten. In § 38 (4) sind Verbote definiert. Befreiungen von den Verboten sind über § 38 (5) möglich.

### **Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG)**

An Gewässern erster Ordnung bzw. an einem durch Verordnung hierzu gesondert bestimmten Fließgewässer sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind Schutzstreifen an Gewässern zu berücksichtigen. Hier dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Gemeindegebiet sind an folgenden Gewässern Gewässerschutzstreifen zu beachten:

- Abschnitt der Glinder Au südlich der Kreisstraße K 29 bzw. südlich von Stemwarde (Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen im Kreis Stormarn vom 16. November 1972).
- Weiher südöstlich von Stellau (2,1 ha).

### **Einfache Kulturdenkmale (§ 1 DSchG)**

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt in der Liste der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit folgende Objekte:

#### Ortsteil Barsbüttel:

- Landhaus, Am Bondenholz 15
- Friedenslinde mit Stein 1871, Hauptstraße
- Hauptgebäude Hauptstraße 25a

#### Ortsteil Stellau:

- Hauptgebäude Achtern Diek 5
- Hauptgebäude Am Heidberg
- Hauptgebäude Hauptstraße 21

#### Ortsteil Willinghusen:

- Autobahnüberführung A 24, Glinder Weg
- Kate, Stemwarder Landstraße 2.

Die genannten Elemente gelten als einfache Kulturdenkmale, da sie nicht im Denkmalsbuch eingetragen und bisher auch nicht dafür vorgesehen sind. Eingetragene Kulturdenkmale gemäß § 5 DSchG sind in Barsbüttel nicht vorhanden.

### **Historische Garten- oder Parkanlage (§ 5 (2) DSchG)**

Folgende Objekte sind gemäß der Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde als Historische Garten- und Parkanlagen geschützt:

- Ehrenmal/-hain 1914/18 – 1939/45, Zum Ehrenhain, Ortsteil Barsbüttel
- Ehrenmalanlage 1.+2. Weltkrieg sowie 1870/71, Dorfstraße, Ortsteil Stellau
- Ehrenmal/-hain 1914/18 – 1039/45, Am Eichenhain, Ortsteil Willinghusen.

Die Beseitigung oder Veränderung der Anlagen ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig.

### **Archäologische Denkmale (§ 1 DSchG)**

Aus der archäologischen Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes sind mehrere Urnenfriedhöfe der jüngeren Bronze- und Eisenzeit bekannt, die häufig in der Nähe von Hügelgräbern angelegt wurden. Aufgrund der unvollständigen Erfassung werden sie im Kartenwerk des Landschaftsplanes nicht im Einzelnen dargestellt. Gemäß § 5 DSchG eingetragene Denkmale sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

### **Archäologisches Interessengebiet**

In Barsbüttel ist mit dem Vorkommen von weiteren Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG unverzüglich zu beteiligen.

Das Archäologische Landesamt hat archäologische Interessengebiete ausgewiesen, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmalen zu rechnen ist. Die Interessengebiete sollen den Planern von Bauvorhaben und Maßnahmen, die in den Boden eingreifen und möglicherweise archäologische Betroffenheit auslösen können, Informationen darüber bieten, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landesamt in jedem Fall zu beteiligen ist und wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

## **1.4.3 Gesamtplanung**

### **1.4.3.1 Landesentwicklungsplan 2010 (LEP)**

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg.

In den Ordnungsräumen sollen die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf den Siedlungsachsen und auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Als Lebensraum der dort wohnenden Menschen, aber auch als Räume für Land- und Forstwirtschaft, Naherholung und Ressourcenschutz sowie als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume sollen sie gesichert werden.

### **1.4.3.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)**

Der Regionalplan konkretisiert die im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum (zurzeit ist die Basis des RP noch der Landesraumordnungsplan 1998). Demgemäß bildet die Gemeinde Barsbüttel mit dem unmittelbar an Hamburg angrenzenden Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. Im Norden sollte eine Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Ring 3 in Hamburg weiterhin freigehalten werden. Hinsichtlich der Lage und

der örtlichen Verteilung der Siedlungsflächen sowie der Verkehrsführungen soll das Entwicklungsgutachten Südstormarn Anhalt bieten.

Für das Gebiet der Gemeinde Barsbüttel werden in der Karte des Regionalplans folgende räumliche Zuordnungen getroffen:

### **Regionaler Grünzug**

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein größerer Raum um den Ortsteil Stemwarde, der sich entlang der drei Auenniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben sowie in Richtung Südosten den Waldgebieten des Sachsenwaldes hin fortsetzt, sind als Regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischen Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und
- der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung.

In regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

### **Gebiet mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

Den Gebieten mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems kommt eine besondere Bedeutung für Natur und Landschaft zu. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum, die als Bestandteil eines landesweiten Verbundnetzes der Regeneration Sicherung und Entwicklung naturraumtypischer Pflanzen- und freilebender Tierarten dienen sollen. In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Aufgrund des kleinen kartographischen Maßstabs sind die Gebiete im Regionalplan kartenmäßig nur vereinfacht dargestellt. Eine vollständige und differenzierte Darstellung erfolgt über den Landschaftsrahmenplan und ist entsprechend zu berücksichtigen.

### **Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume**

Der Ortsteil Barsbüttel liegt in einem Besonderen Siedlungsraum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Die besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.

### **Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe**

Südwestlich des Ortsteils Stemwarde ist ein Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. In diesem Bereich hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

#### **1.4.3.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel**

Die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Barsbüttel basieren im Jahr 2014 auf einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977, für den bereits mehr als 20 Änderungen durchgeführt wur-

den. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 37 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan neu auf.

#### **1.4.4 Landschaftsplanung**

Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren sowie die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

##### **1.4.4.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)**

Das Landschaftsprogramm stellt als übergeordnetes Planwerk die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land Schleswig-Holstein dar. Die Vorgaben des Landschaftsprogramms sind bereits (aus der Entwurfsfassung 1997) in den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I eingeflossen und konkretisiert worden. Aus diesem Grund werden die für die Gemeinde Barsbüttel geltenden Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm im Folgenden nur kurz textlich erläutert. Detaillierte Aussagen und kartografische Darstellungen werden aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen.

Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel sind die folgenden planerische Vorgaben des LaPro von Bedeutung:

##### **Böden und Gesteine / Gewässer**

Der Raum östlich der BAB A 1 ist als vorhandenes Wasserschutzgebiet gekennzeichnet. In diesem Gebiet sind ressourcenschonende Nutzungen anzustreben.

##### **Landschaft und Erholung**

Das Gebiet um Stellau gehört gemäß Landschaftsprogramm zu einer von 30 dargestellten "historisch erhaltenen Knicklandschaften in Schleswig-Holstein als Schwerpunktgebiet eines Knickschutzkonzeptes" und ist somit als historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung zu sehen.

Im Entwurf zum LaPro (MUNF 1997) wird hierzu folgende Definition gegeben: "Als aus heutiger Sicht wertvolle, historische Knicklandschaften gelten Landschaftsausschnitte, deren Knicks noch überwiegend netzartig durchgängig verbunden sind und als Einheit relativ geringe Abweichungen zum historischen Ursprung aufweisen. Das Charakteristische eines Landschaftsraums in seiner historischen Ausprägung ist dabei von wesentlicher Bedeutung".

Der Landschaftsraum westlich der BAB A 1 und im Umgebungsbereich von Stemwarde und den anschließenden Auenniederungen (Glinder Au, Stellauer Bach, Langeloher Graben) ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" dargestellt. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten dazu beitragen, den Wert der Landschaften für die Erholung zu sichern oder wiederherzustellen. Die Erholungsfunktion soll bei Vorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

##### **1.4.4.2 Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg, Stand 2006 (Lapro)**

Das Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg weist in generalisierter Form auf bedeutsame freiraumplanerische und ökologische Planungsziele hin. Hierin sind flächendeckend Entwicklungsziele für verschiedene Milieus dargestellt.

Planerisch auch für die Gemeinde Barsbüttel relevante Ziele sind die Landschaftsachsen und Auenentwicklungsbereiche.

### **Landschaftsachse**

Zwischen der Gemeindegrenze von Barsbüttel und der Stadtbebauung von Hamburg ist eine teilweise bis zu mehrere 100 m breite Landschaftsachse dargestellt. Landschaftsachsen sind das Grundgerüst für das flächendeckende Freiraumverbundsystem der Stadt Hamburg. Es handelt sich um zusammenhängende Freiräume, die sich vom Umland bis in den Stadtkern erstrecken. Sie übernehmen eine wesentliche Funktion für die Stabilisierung des Naturhaushaltes und tragen zur Verbesserung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung bei.

### **Auenentwicklungsbereiche**

In Verlängerung einer im Landschaftsrahmenplan Planungsraum I dargestellten Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befindet sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ein Auenentwicklungsbereich. Dieser zieht sich in westliche Richtung durch den städtischen Raum. Im Lapro werden hierzu besondere Entwicklungsziele benannt.

#### **1.4.4.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan - als Fachplan für die Region - stellt die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel werden folgende planerische Aussagen getroffen:

#### **Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen**

Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellaucher Bachs und des Langelohes Grabens sind als "Gebiete mit besonderen Funktionen" dargestellt. Darunter sind laut LRP Gebiete zu verstehen, in denen der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

#### **Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollen Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise konzentriert werden. Darüber hinaus soll die Darstellung der Eignungsgebiete der Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Konflikten zwischen langfristigen Zielen des Naturschutzes und allen anderen Raum beanspruchenden Nutzungen dienen.

Entsprechend der Bedeutung und/oder beabsichtigten Funktion werden Schwerpunktbereiche, Hauptverbundachsen und Nebenverbundachsen unterschieden. In der Gemeinde Barsbüttel sind folgende Eignungsgebiete vorhanden:

Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellauer Bachs und des Langelohes Graben sind als **Schwerpunktbereiche** des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Diese Gebiete sind die Hauptpfeiler des Verbundsystems. In den angrenzenden Gemeinden von Barsbüttel sind weitere Schwerpunktbereiche vorhanden.

**Hauptverbundachsen** sind in der Gemeinde Barsbüttel und im umgebenden Raum nicht vorhanden.

Der nördliche Abschnitt des Langelohes Grabens ist als **Nebenverbundachse** dargestellt. Weitere Nebenverbundachsen befinden sich im umliegenden Raum der Gemeinde Barsbüttel.

### **Gebiete mit besonderer Erholungseignung**

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein Raum um den Ortsteil Stemwarde sind als Gebiete mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. In diesen Gebieten sind im Landschaftsplan die Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung darzustellen. Die Landschaftsteile, die die Erholungseignung bestimmen, sind zu sichern und naturverträglich zu entwickeln.

### **Regionale Grünverbindung**

Südlich des Gemeindegebietes von Barsbüttel ist entlang der Glinder Au eine Regionale Grünverbindung dargestellt.

### **Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung**

An den jeweilig östlichen Ortsrändern des Ortsteils Stellau und des Ortsteils Stemwarde sind im LRP Begrenzungslinien der baulichen Entwicklungen dargestellt. Hierdurch soll eine bauliche Entwicklung in angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche vermieden werden.

#### **1.4.4.4 Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel**

Die Landschaftsplanung der Gemeinde Barsbüttel basiert im Jahr 2014 auf einem Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 16 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund wird der Landschaftsplan parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans komplett überarbeitet.

Die Zielkonzeption der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans stellt in der unveröffentlichten Entwurfsfassung (BHF 2011) folgende Planungsziele vor:

**Schutz und Entwicklung der regional bedeutsamen Bereiche** Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohes Graben einschließlich ihrer Niederungen und Umgebungsbereiche (Schwerpunktbereich im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem) sowie eines Fließgewässers bei Langelohes und der Niederungen von Stellauer Bach und Stellauer Graben (Nebenverbundachsen)

**Schutz und Entwicklung lokal bedeutsamer Bereiche** durch Bestands- und Qualitätssicherung der größeren Stillgewässer, Sicherung des großräumig zusammenhängenden Waldkomplexes westlich von Willinghusen, natürliche Vegetationsentwicklung auf drei brach liegenden ehemaligen Kiesabbauflächen (westlich von Willinghusen, südlich von Stemwarde und östlich von Stellau) sowie Stärkung des lokalen Gewässerverbundes (Barsbek und Rähnbach)

**Begrenzung der Siedlungsentwicklung** im Bereich angrenzender ökologisch wertvoller Bereiche mit regionaler Bedeutung (am nördlichen und östlichen Rand der Ortslage Stellau und am östlichen Rand des Ortsteils Stemwarde - Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan sowie geringfügige Erweiterung) und lokaler Bedeutung (am nördlichen Rand des Ortsteils Barsbüttel)

**Stärkung der Erholungsfunktion** durch Entwicklung von Wald (Abschirmung der Wohnumfelder der Ortsteile Stellau und Stemwarde zu den Autobahnen), Entwicklung einer Grünachse (südlicher Rand des Ortsteils Barsbüttel) sowie Erhalt und Entwicklung von Wegeverbindungen zwischen den Ortsteilen.

Auf der Basis der Zielkonzeption werden in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans einzelne landschaftsplanerische Maßnahmen empfohlen. Eine Lokalisierung erfolgt in der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes über die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" und die Angabe von Maßnahmenzielen. Hinsichtlich der Erholungsfunktion werden darüber hinaus übergeordnete Wanderwege zur Verbindung der Ortsteile sowie ergänzende Teilstrecken dargestellt.

## 1.4.5 Gutachten

### 1.4.5.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" (LANU 2003)

Mit der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung wurden landesweit die Bereiche gekennzeichnet, die aus überörtlicher Sicht herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Es handelt sich um Gebiete von regionaler, landes-, bundes-, europaweiter und internationaler Bedeutung, die sich für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume eignen. Durch Übernahme der Fachbeiträge in die Pläne der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dem Naturschutz innerhalb dieser Eignungsgebiete Vorrang vor anderen Raumansprüchen im Umfang von mindestens 10 % der Landesfläche (vgl. § 20 BNatSchG) eingeräumt werden. Dieses erfolgte durch die Darstellung von "Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" im Regionalplan und im Landschaftsrahmenplan. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind des Weiteren durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

#### Schwerpunktbereiche

- **Oberlauf der Glinder Au:** Landschaftlich vielfältiger Talraum in eiszeitlicher Abflussrinne mit streckenweise naturnahem Fließgewässer und verschiedenen Auenlebensräumen. Ziel ist die Entwicklung eines Auen-Biotopkomplexes bei weitgehender Nutzungsaufgabe und unter Einbeziehung sandiger Randbereiche.
- **Stapelfelder Moor:** Kleines Moor an der Gemeindegrenze von Barsbüttel auf den Gebieten der Gemeinde Stapelfeld und der Stadt Hamburg mit vielfältigen, teils seltenen Nieder- und Zwischenmoorlebensräumen. Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Situation und Einbeziehung der östlichen Randbereiche und unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes.
- **Sanderlandschaft nördlich Oststeinbek:** Südlich der BAB A 24 und außerhalb der Gemeinde Barsbüttel gelegene nährstoffarme Niederung, teils auf ehemaligem Moorstandort mit mehreren Feuchtwäldern. Ziel ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes mit unterschiedlichen feuchten und trockenen nährstoffarmen Lebensräumen bei weitgehender Nutzungsaufgabe sowie Fließgewässerregeneration.

#### Nebenverbundachsen

- **Niederung von Stellau und Stellauer Graben:** Grünlandniederungen mit überwiegend ausgebauten und begradigten Fließgewässern und vereinzelt Erlenbruchparzellen. Ziele sind Fließgewässerrenaturierung, die Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie Erhaltung der naturnahen Waldflächen.
- **Fließgewässer bei Langelohe:** Streckenweise begradigtes Fließgewässer. Ziel ist die Entwicklung einer naturnahen Uferzone.

### 1.4.5.2 Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)

Mit dem Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg der Stadt Hamburg (Arbeitsgemeinschaft Stabenow – Bielfeldt – Masuch + Olbrisch 1994) ist ein Landschaft/Siedlung übergreifendes Gutachten erarbeitet worden, das Aussagen für die künftige Entwicklung von Landschaft, von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Erholung und Freizeit, Verkehr sowie Ressourcenschutz

macht. Durch Prüfungen zur Verträglichkeit der Belange des Naturschutzes/Landespflege und städtebaulicher Eignungsbewertungen wurden Lösungen entwickelt, die der Entwicklungsdynamik des Raumes Rechnung tragen und die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Verringerung bestehender Konflikte aufzeigen.

Die Planungsempfehlungen sind aufgrund der vergangenen Zeitspanne von 20 Jahren und der Siedlungsentwicklungen inzwischen vielerorts überholt. Da es auf dieser Ebene jedoch noch keine neuen Planungen gibt und die Aussagen sehr informativ sind, fließen sie dennoch in die Umweltprüfung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit ein. Die Planungsempfehlungen für den Bereich der Gemeinde Barsbüttel werden im Folgenden in zusammengefasster Form wiedergegeben:

### **Städtebauliche Empfehlungen**

- Geringfügige Arrondierung der Dörfer Willinghusen, Stellau und Stemwarde, Erhalt der dörflichen Strukturen
- Abrundung der Ortslage Barsbüttel im nördlichen und südlichen Bereich
- Freihaltung einer Trasse für eine südliche Ortsumgehung zur Entlastung der Willinghusener Landstraße (*Anmerkung: die Ortsumgehung ist bereits umgesetzt*)
- Maßvolle Erweiterung des Gewerbegebietes Barsbüttel nach Norden (für den Eigenbedarf vorhandener Betriebe) unter der Voraussetzung, dass die K 80 bis an die A 1 verlängert wird (*Anmerkung: vollständig umgesetzt und darüber hinaus erweitert*)
- Gliederung der vorhandenen Siedlungsräume durch breite Grünzüge auf den Achsen, Ausbau des Barsbek-Grünzuges in Verbindung mit einer minimierten und sorgfältig eingegrüntem Umgehungsstraße (*Anmerkung: die Umgehungsstraße ist bereits vorhanden, der Barsbek-Grünzug teilweise umgesetzt*)
- Freihaltung der Feldmark zwischen Barsbüttel und Rahlstedt-Süd von jeglicher Bebauung
- Keine Erweiterung des Gewerbegebietes Willinghusen, da dies als Splittersiedlung im Achsenzwischenraum zu betrachten ist.

### **Landschaftsplanerische Empfehlungen**

- Entwicklung des prägnanten Gewässersystems der Glinder Au mit Stellauer Bach und Langelohrer Graben entsprechend der Aussagen des übergeordneten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich
- Verknüpfung der Schwerpunktbereiche durch Verbundachsen wie Schleemer Bach und Feuchtgrünland in Stellau /Stapelfelder Graben durch weitgehende Nutzungsaufgabe an Schleemer Bach und Glinder Au, Sicherung des Feuchtgrünlandes durch extensive Nutzung, Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland und durch bauleitplanerische Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sicherung wertvoller Biotope als wichtige Trittsteinbiotope
- Herstellung einer kleinräumigen Vernetzung
- Sicherung und Aufwertung der Feldmark im Norden von Barsbüttel als bedeutender Erholungsraum im Umland von Hamburg, durch Optimierung einer naturnahen Ausstattung der Niederungen sowie einer Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Feldmark

- Sicherung und Entwicklung einer durchgängigen Erholungsverbindung vom Hamburger Stadtgebiet über den Außenraum von Barsbüttel zu den naheliegenden Erholungsschwerpunkten Stormarner Schweiz und Sachsenwald
- Sicherung und Pflege des dörflich-ländlichen Erscheinungsbildes der alten Dorfkerne
- Konfliktminderung zwischen Erholung und Naturschutz durch Lenkungs- und Schutzmaßnahmen in ökologisch wertvollen Bereichen.

#### **Verkehrsplanerische Empfehlungen**

- Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Barsbüttel durch den Bau der Südumgehung (*Anmerkung: die Südumgehung ist bereits umgesetzt*)
- Anschluss des Gewerbegebietes an die BAB A 1 / K 80 (*Anmerkung: der Anschluss ist bereits umgesetzt*).

#### **1.4.5.3 Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000**

Der Kreisentwicklungsplan ist durch die Entwicklungen der letzten Jahre in vielen Bereichen inzwischen überholt. Eine Fortschreibung ist derzeit nicht vorgesehen. Zunächst wird die Entwicklung der Regionalplanung abgewartet.

#### **1.4.5.4 Lärmaktionsplan zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie für den Ballungsraum Ost - Gemeinde Barsbüttel (2009)**

Die Gemeinde Barsbüttel hat am 18. Dezember 2008 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Das Gutachten hierzu (LAIRM CONSULT GmbH 2009) analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2006 sowie Prognosewerte für das Jahr 2012 und gibt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung.

#### **1.4.5.5 Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005)**

Hinsichtlich der Gebietszuweisung wird der nördliche Gemeinderaum weiterhin als landschaftsschutzwürdig vorgeschlagen. Die Gebiete südlich von Barsbüttel, im Bereich Willinghusen und südlich von Stemwarde sind nicht mehr als landschaftsschutzwürdig eingestuft.

#### **1.4.6 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Neuaufstellung des FNP**

Die vorgenannten Ziele des Umweltschutzes weisen für das Gemeindegebiet von Barsbüttel auf spezielle Ansprüche an den Umwelt- bzw. Naturschutz, an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten und an den Denkmalschutz hin. Insbesondere dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, den geschützten Landschaftsbestandteilen, den gesetzlich geschützten Biotopen, den Gewässern, den vorhandenen Ausgleichsflächen, einer zukünftigen Waldentwicklung sowie der Bedeutung von Teilräumen für die Erholung sind besondere Bedeutung beizumessen. Darüber hinaus sind vorhandene Konflikte hinsichtlich Verkehrslärm und Altablagerungen zu berücksichtigen.

Die Neuaufstellung des FNP berücksichtigt diese Anforderungen durch:

- Darstellung von vorhandenen und geplanten Maßnahmenflächen als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Übernahme aus der in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes)

- Berücksichtigung des Biotopverbundes durch prioritäre Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" innerhalb des Biotopverbundsystems,
- Darstellung der Gewässer
- Darstellung vorhandener und geplanter Waldflächen
- Darstellung von vorhandenen und geplanten Erholungseinrichtungen (Grünflächen, Sportanlagen, Wanderwege)
- Begrenzung der Wohnbauentwicklung auf landschaftlich verträgliche Bereiche
- Berücksichtigung der in der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes dargestellten Grenzen der Siedlungsentwicklung
- Darstellung schützenswerter Wohnumfelder
- Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich einer Überplanung von Altstandorten.

## 2. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

### 2.1 Untersuchungsumfang der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang für die Umweltprüfung dient nicht einer möglichst vollständigen Sammlung und Darstellung aller Schutzgutdaten für das Untersuchungsgebiet. Vielmehr erfolgt eine Fokussierung der Untersuchungen auf die Daten, die zur Bewertung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Umweltbelange von Bedeutung sind. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.

Die Umweltprüfung beschränkt sich somit auf diejenigen Bestandteile der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die eine Veränderung gegenüber der vorhandenen Situation und/oder gegenüber des bisherigen Flächennutzungsplanes bedeuten. In den folgenden Tabellen wird dieses näher aufgeführt.

**Tab. 1: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans entsprechen**

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
1.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, die gleichzeitig der heutigen Bestandssituation entspricht.	Nein	nein	nein	nein
2.- Übernahme einer bisher dargestellten Flächennutzung, <b>die nicht der heutigen Bestandssituation entspricht.</b>				
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde und die mit dem neuen FNP weiterverfolgt wird	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>
Bei der es sich um eine geplante Entwicklung handelte, die bisher nicht umgesetzt wurde, für die es aber bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. über B-Pläne, verbindliche Ausgleichsmaßnahmen)	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung geprüft	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

**Tab. 2: Prüfungserfordernis für Flächen, deren Darstellung von den Nutzungszuordnungen des bisherigen Flächennutzungsplans abweichen**

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Hintergrund der Flächendarstellung	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)
1.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, die allerdings <b>heute der aktuellen Bestandssituation entspricht.</b>				
Als Rücknahme einer vormals vorgesehenen Planung (z.B. Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft auf einer im bisherigen FNP dargestellten Waldfläche, die bis heute nicht zu Wald entwickelt wurde)	<b>Ja, im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber der bisherigen Planung</b>	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit von bestehenden Schutzgebieten geplant sind	Nein, da keine Veränderung der Bestandssituation geplant ist und somit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation geplant sind und Verbotsstatbestände nicht betroffen sind.
Als Übernahme einer sich inzwischen veränderten Bestandssituation (z.B. Darstellung von Wald auf bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Waldentwicklung)	Nein, da der Flächennutzungsplan nicht Auslöser der Veränderungen ist	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit dem Zustand bestehender Schutzgebieten ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation und damit keine Eingriffe ausgelöst werden	Nein, da keine Veränderungen der Bestandssituation ausgelöst wird und damit Verbotstatbestände nicht betroffen sind
2.- Darstellung einer gegenüber dem bisherigen FNP abweichenden Flächennutzung, <b>die zusätzlich nicht der aktuellen Bestandssituation entspricht.</b>				
für die es noch keine vorausgegangenen verbindlichen Detailplanungen (z.B. über Festsetzungen im B-Plan oder durch Planfeststellung) gibt	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation sowie im Sinn einer Alternativenprüfung gegenüber</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>	<b>Ja, gegenüber der aktuellen Situation</b>

Dargestellte Flächennutzung	Prüfungserfordernis			
	Schutzgüter (SG)	Schutzgebiete und –objekte (S)	Eingriffsregelung (E)	Artenschutz (A)
	<b>der bisherigen Planung</b>			
für die es bereits verbindlichen Detailplanungen gibt (z.B. festgesetzte Ausgleichsflächen für Sukzession oder Wald, bei denen sich das Zielbiotop Wald noch nicht eingestellt hat)	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt	Nein, da im Rahmen der verbindlichen Planung abgehandelt

Für Plandarstellungen, bei denen nachfolgend mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wie z.B. Bauflächen, wird die Umweltprüfung einen hohen Detaillierungsgrad erhalten. Für Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. die Darstellung von derzeit vorhandenen Flächen für die Landwirtschaft als Grünflächen, wird der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geringer sein.

In diesem Sinne werden folgende Planungsinhalte einer Umweltprüfung unterzogen:

- Wohnbauflächen: Ausführliche Betrachtung der 3 neuen Gebiete für Wohnbauflächen in Barsbüttel-Ort (nördlicher, südwestlicher und südlicher Siedlungsrand) und Stellau (westlicher Siedlungsrand) sowie kurze Betrachtung der Rücknahme von dargestellten Wohnbauflächen bei Willinghusen.
- Grünflächen: Zusammenfassende Betrachtung von zwei erstmals dargestellten großen Grünflächenarealen am Nordrand und am Südrand von Barsbüttel-Ort
- Flächen für Wald: Zusammenfassende Betrachtung der geplanten Waldflächen
- Flächen für Abgrabung oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: Betrachtung der Thematik Kiesabbau

## 2.2 Vorgehensweise der Umweltprüfung

Im Umweltbericht werden gemäß Vorgaben des BauGB die planbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt, Schutzgebiete und –objekte und die Eingriffsregelung betrachtet sowie eine Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens erstellt und andere Planungsmöglichkeiten bewertet.

### 2.2.1 Schutzgüter

In diesem Kapitel werden die einzelnen Prüfflächen ausführlich beschrieben und die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, biologische Vielfalt und das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter einzeln geprüft.

Sofern eine ausführliche Betrachtung vorgesehen ist, enthält jedes Kapitel eine tabellarische Übersicht zu den einzelnen Umweltschutzgütern.

Im Einzelfall kann die Betrachtung einzelner Schutzgüter entfallen, soweit hierauf keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf eine Darstellung einzelner Wechselwirkungen wird, um den Umweltbericht auf das Wesentliche zu begrenzen, verzichtet. Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt.

Sofern eine zusammenfassende Betrachtung mehrerer Flächen vorgesehen ist (z.B. Flächen für Wald), werden die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung erläutert, wobei auf einzelne besonders zu beachtende Flächen gesondert hingewiesen wird.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert:

#### **Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen**

Zentrale Grundlagen für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes bilden der Landschaftsrahmenplan sowie die parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes laufende, derzeit noch in Bearbeitung befindliche 1. Fortschreibung des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (BHF Entwurf 2011). In der folgenden Tabelle sind die Untersuchungsinhalte und die verwendeten Datengrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt.

**Tab. 3: Untersuchungsinhalte und Datengrundlagen der einzelnen Schutzgüter**

Untersuchungsinhalt	Datengrundlagen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Bodentypen, Bodenarten, Bodenfunktionen, Kontaminationen.	Landschaftsplan Barsbüttel (1. Fortschreibung im Entwurf, BHF 2011) Bodenübersichtskarte M. 1:200.000 (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) Bodenschätzungsdaten und -bewertungen des LLUR (2009/2010) Daten zu Altablagerungen und Altstandorten der unteren Bodenschutzbehörde (2009) Geotechnischer Bericht, Baugebiet Schulstraße in Stellau – B-Plan 4.11 (Dr. Lehnert + Wittorf 2013) Mündliche Auskünfte der unteren Bodenschutzbehörde zum Thema Altablagerungen

<i>Schutzgut Wasser</i>	
Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Stillgewässer	<p>Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011 )</p> <p>Bericht zur Wasserrahmenrichtlinie, Flussgebietseinheit Elbe (MUNF 2004)</p> <p>Beurteilungsböden und –karten zu den Wasserkörpern bi_08, bi_20 und al_13 der Wasserrahmenrichtlinie (MLUR 2007, 2008 und 2009)</p> <p>Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel - Flurabstände und Grundwassergleichen (Bielfeldt + Berg 2005)</p>
<i>Schutzgut Klima</i>	
Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen	Landschaftsplan Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011)
<i>Schutzgut Luft</i>	
Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen	"Lufthygienische Überwachung des Jahres 2008" (MLUR 2009)
<i>Schutzgut Pflanzen</i>	
Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura 2000-Gebiete	<p>Biotoptypen- und Nutzungskartierung im Rahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011)</p> <p>Zweite Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel (BHF 2013)</p>
<i>Schutzgut Tiere</i>	
Natura 2000-Gebiete, faunistisches Potenzial, besonders bzw. streng geschützte Tierarten	<p>Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011)</p> <p>Faunistische Daten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2009)</p> <p>Begehung der potenziellen Bauflächen zur Einschätzung des faunistischen Artenpotenzials (BiA 2014)</p>
<i>Schutzgut Biologische Vielfalt</i>	
Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar	Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentliche Entwurf, BHF 2011)
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete	<p>Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011)</p> <p>Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel - Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft (BHF 2010)</p>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus	<p>Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011)</p> <p>Lärmaktionsplan Gemeinde Barsbüttel (Lairm Consult GmbH 2009)</p>

	Wander- und Freizeitkarte "Hamburg und Umgebung" Mündliche Auskünfte der unteren Bodenschutzbehörde zum Thema Altablagerungen
<i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	
Kulturdenkmale, Historische Kulturlandschaften	Landschaftsplan der Gemeine Barsbüttel (1. Fortschreibung im unveröffentlichten Entwurf, BHF 2011) Daten der unteren Denkmalschutzbehörde und des archäologischen Landesamtes für Denkmalpflege (2009)

### **Bewertungsmethode**

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien:

- Boden: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit, besondere Funktionen
- Wasser/Grundwasser: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung
- Wasser/ Oberflächengewässer: Natürlichkeit, natur- und kulturhistorische Bedeutung
- Klima: Natürlichkeit, raumbedeutende Klimafunktionen
- Luft: Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen
- Pflanzen: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/Seltenheit des Biotops
- Tiere: Seltenheit des Lebensraumes (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung
- Biologische Vielfalt: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar
- Landschaft: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt
- Mensch: Wohnfunktion, Erholungswirksamkeit der Landschaft, menschliche Gesundheit.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Ausstattung mit schützenswerten und geschützten kulturellen Gütern.

Die Ergebnisse werden in den zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung" dargestellt.

### **Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen**

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die zu erwartenden positiven und negativen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei werden Umweltauswirkungen gegenüber der aktuellen Situation betrachtet und bei relevanten Änderungen gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan auch Änderungen gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

### **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen**

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

## **2.2.2 Schutzgebiete und –objekte**

### **2.2.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile**

#### **Verträglichkeit gegenüber Natura 2000-Gebieten**

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete. Aus diesem Grund wird für diesen Aspekt keine Umweltprüfung durchgeführt.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel befinden sich keine Naturschutzgebiete. Direkt im nördlichen Anschluss beginnt das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor".

### **2.2.2.2 Besonderer Artenschutz**

Aufgrund der direkten Wirkung des § 44 BNatSchG, der Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten enthält, spielen die Belange des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine besondere Rolle. Rechtsrelevante Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ergeben sich generell erst im konkreten Fall bei der Umsetzung eines geplanten Vorhabens. Um bei der vorbereitenden Bauleitplanung sicherstellen zu können, dass die Planungen später auch vor dem Hintergrund des besonderen Artenschutzrechts umsetzbar ist, ist im Vorwege eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist dabei vorrangig zu prüfen, ob mit der Planung Konflikte eintreten können, die ohne eine Ausnahme oder Befreiung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG nicht zu lösen sind. Dies wäre dann der Fall, wenn von dem Vorhaben ganze Populationen artenschutzrechtlich relevanter Arten betroffen werden können und die Möglichkeit für populationsbezogene Kompensationsmaßnahmen nicht besteht. Eine endgültige Abarbeitung der Artenschutzbelange kann erst erfolgen, wenn die Planungen in nachfolgenden Verfahren hinreichend konkretisiert werden.

Für jede relevante Planungsfläche (potenzielle Bauflächen, potenzielle Waldflächen, potenzielle Abbauflächen) wird vor diesem Hintergrund eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Sie basiert jeweils auf einer faunistischen Potenzialanalyse, die aufbauend auf vorhandenen faunistischem Datenmaterial und einer ergänzenden Geländebegehung der Prüfflächen durch den Diplombiologen K. Jödicke im Frühjahr 2014 durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse werden jeweils im Kapitel "Betrachtung der Schutzgüter" unter dem Schutzgut Tiere beschrieben.

Im Kapitel 3.3.2 "Besonderer Artenschutz" werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

### **2.2.3 Eingriffsregelung**

Der Umweltbericht zum FNP gibt vorab einen kurzen Einblick in die zu erwartenden Anforderungen an die Eingriffsregelung und deren Berücksichtigung. Für die potenziellen Bauflächen werden überschlüssig die voraussichtlichen Bedarfe an Ausgleichsflächen ermittelt. Hierzu erfolgt ein ebenfalls überschlüssiger Abgleich, ob die voraussichtlichen Ausgleichsbedarfe im Rahmen der weiteren Darstellungen des Flächennutzungsplans kompensierbar sind.

Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist erst im Rahmen einer verbindlichen Planung möglich und erfolgt entsprechend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### **2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Dieser Teil der Umweltprüfung ist sehr spekulativ. Er bildet allerdings in Einzelfällen eine wichtige Grundlage zur Abwägung zwischen verschiedenen Interessen.

Im Grunde wird davon ausgegangen, dass bei Nichtführung des Vorhabens die im bisher geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Planungen bestehen bleiben bzw. umgesetzt werden. Auf dieser Basis werden die bei Nichtdurchführung des Vorhabens entfallenden erheblichen Umweltauswirkungen aufgezeigt.

#### **2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

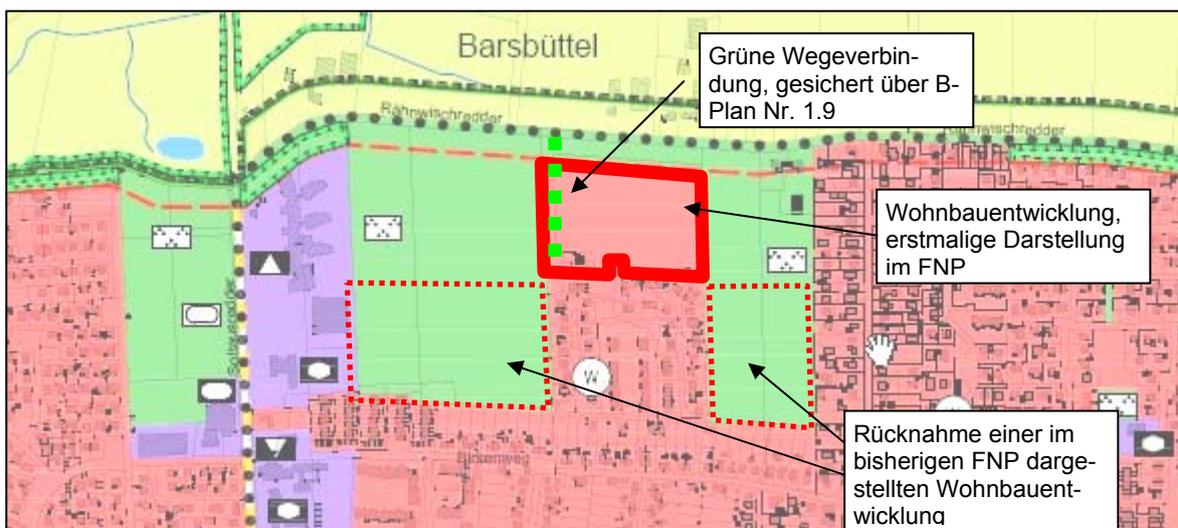
An dieser Stelle werden alternative Planungsmöglichkeiten, die im Rahmen der gemeindlichen Planungen berücksichtigt wurden, aufgezeigt.

### 3. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

#### 3.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter – Bewertung der einzelnen Flächen

##### 3.1.1 Wohnbauflächen

##### 3.1.1.1 Wohnbauentwicklung am nördlichen Siedlungsrand von Barsbüttel-Ort (F<sub>w</sub> 1.4)



Nördlich des Wohngebiets am Waldenburger Weg ist eine bisher unbebaute Wohnbaufläche dargestellt. Zum Rähnischredder, der den nördlichen Siedlungsrand bildet, verbleibt ein unverbaubarer Grünstreifen.

Die entwickelbare Wohnbaufläche umfasst eine Größe von 2,7 ha.

Die geplante Wohnbaufläche ist in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erstmals als Wohnbaufläche vorgesehen. Sie wird von einem mit Grünstrukturen begleiteten Weg gequert, der über Festsetzungen des B-Plans Nr. 1.9 gesichert ist.

Im bisherigen Flächennutzungsplan sind in diesem Landschaftsausschnitt ebenfalls Wohnbauentwicklungen vorbereitet, welche allerdings südöstlich und südwestlich der neu verfolgten Planung liegen. Die bisherigen rund 4,8 ha umfassenden potenziellen Wohnbauflächen entfallen mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. An diesen Standorten werden zukünftig Grünflächen dargestellt.

Insgesamt wird mit den Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans an diesem Standort eine Wohnbauentwicklung auf einer Flächengröße von 2,7 ha ermöglicht. Gegenüber den Darstellungen des bisherigen Flächennutzungsplans wird eine potenzielle Wohnbauentwicklung an diesem Standort um 2,1 ha reduziert.

#### SCHUTZGUT BODEN

<b>Beschreibung</b>	Die Böden haben sich überwiegend aus Geschiebelehm entwickelt. Vorherrschende Bodenarten sind Sand und sandiger Lehm, als Bodentyp sind Pseu-
---------------------	---

	dogleye zu erwarten. Hinsichtlich der Bodenbewertung des LLUR handelt es sich um Böden mittlerer regionaler Ertragsfähigkeit und landesweit betrachtet schwach trockener Standortverhältnisse (BKF 3).
<b>Vorbelastung</b>	Landwirtschaftliche Nutzung.
<b>Bewertung</b>	Die Böden besitzen allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen werden auf der 2,7 ha großen Fläche rund 2 ha Bodenversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht und damit natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der nur allgemeinen Bedeutung der Böden an diesem Standort sind hiermit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbunden.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung werden mögliche Überbauungen von 4,8 ha auf 2,7 ha und damit potenzielle Bodenversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung von voraussichtlich 3,8 ha auf rund 2 ha reduziert. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der nur allgemeinen Bedeutung der Böden an diesem Standort wird durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und auch durch die standörtliche Umverlagerung der potenziellen Bauflächen keine erheblich vorteilhafte Auswirkung ausgelöst.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Mit der Standortwahl werden Beeinträchtigungen von Böden besonderer Bedeutung, wie sie teilweise nördlich vom Rähnwischredder (teilweise besondere Ertragsfähigkeit, teilweise trockene Standortverhältnisse mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) oder südlich der Ortslage Barsbüttel (teilweise feuchte Standortverhältnisse mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für natürliche Pflanzen) vorhanden sind, vermieden.

## SCHUTZGUT WASSER

<b>Beschreibung</b>	Im nördlichen Plangebiet verläuft parallel zu der grünen Wegeverbindung ein Graben. Hinsichtlich der Grundwassersituation sind keine hoch oberflächennahen Grundwasserstände zu erwarten.
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Dem Schutzgut Wasser kommt eine allgemeine Bedeutung zu.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht auf 2 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Der vorhandene Graben liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1.9 und ist durch die Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in seinem Bestand nicht gefährdet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind aufgrund der nur geringen Flächenbeanspruchung nicht erheblich.</p>

	<u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung bewirkt eine Verringerung potenzieller Neuversiegelungen um ca. 1,8 ha. Hierdurch werden die bisher bewirkten nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut verringert. Die Auswirkungen sind aufgrund der nur geringen Änderung der Flächenbeanspruchung nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Auf dem Standort befinden sich keine Oberflächengewässer. Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

### SCHUTZGUT KLIMA

<b>Beschreibung</b>	Lokalklimatisch besitzen die Ackerflächen Kaltluft bildende Funktion. Einzelne kurze Knickabschnitte besitzen Wind verringernde Funktion.
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung
<b>Auswirkungen</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Geringfügige Verringerung der Veränderung des Freiraumklimas. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten die randlich gelegenen Knicks erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

### SCHUTZGUT LUFT

<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Einzelne kurze Knickabschnitte mit Gehölzbewuchs besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung

	<p>von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Geringfügige Verringerung einer siedlungsbedingten Verschlechterung der Luftqualität.</p> <p>Die Auswirkungen sind aufgrund der nur lokalen Bedeutung und geringfügigen Veränderungen nicht erheblich.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten die randlich gelegenen Knicks erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

### SCHUTZGUT PFLANZEN

<b>Beschreibung</b>	<p>Die Flächen im betrachteten Raum werden landwirtschaftlich als Grünland (geplante Wohnbaufläche) und Acker (im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche) bewirtschaftet. Die überwiegend artenarme Grünlandfläche wird derzeit von Pferden beweidet. Ein nördlicher schmaler Abschnitt am Rähnwischredder ist durch einen Knick abgegrenzt. Hierbei handelt es sich um eine dem B-Plan Nr. 1.9 zugeordnete Ausgleichsfläche. Diese Fläche ist deutlich artenreicher ausgebildet und weist mehrere Arten des mesophilen Grünlandes auf.</p> <p>In Nord-Südrichtung verlaufen mehrere Knicks, die allerdings nur wenig Gehölzbewuchs aufweisen und sich auf vielen Abschnitten eher als Graswälder mit wenigen Altbäumen darstellen. Innerhalb der geplanten Wohnbaufläche verläuft parallel zu der grünen Wegeverbindung ein Graben.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Landwirtschaftliche Nutzung und geringe Qualität der Knicks.
<b>Bewertung</b>	Die Vegetation der landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzt allgemeine Bedeutung, die der Knicks, und hier insbesondere einzelne große Überhälter, besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung. Zusätzlich kann ein am Ostrand gelegener rund 130 m langer Knick in seiner Qualität beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Planung bedeutet eine geringfügigere Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung als bisher dargestellt wurde. Zusätzlich werden weniger von Beeinträchtigungen betroffen sein.</p> <p>Die Auswirkungen sind aufgrund der nur allgemeinen Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der relativ geringen Inanspruchnahme und Qualität der überplanten Vegetationsbestände besonderer Bedeutung (gehölzarme bis gehölzfreie Knicks) nicht erheblich.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-

<b>Vermeidung von Konflikten</b>	<p>Der nördliche etwas höherwertige schmale Grünlandabschnitt bleibt von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Die randlich gelegenen Knicks und Gehölzbestände sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten und in ihrer Qualität gesichert werden.</p>
----------------------------------	--

## SCHUTZGUT TIERE

<b>Beschreibung</b>	<p>Lebensraumpotenzial der mit Gehölzen durchzogenen siedlungsnahen Agrarlandschaft besteht in erster Linie für verschiedene Gehölzbrüter, zudem ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie dem Fasan möglich. Fledermäuse dürften den Raum vor allem als Jagdhabitat nutzen, einzelne Quartierstandorte sind allerdings in den Altbäumen nicht ganz auszuschließen. Unter den verschiedenen zu erwartenden Kleinsäugerarten ist insbesondere das potenzielle Vorkommen der gefährdeten Haselmaus hervorzuheben. Die artenreiche Grünlandvegetation vor allem im Norden bedingt ein höheres Potenzial für die Insekten- und Spinnenfauna.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sowie die die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Angrenzende Wohnbebauung und Straße.
<b>Bewertung</b>	Insgesamt betrachtet besitzt der Landschaftsausschnitt eine allgemeine faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden). Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind, mit Ausnahme der Haselmaus, nicht zu erwarten.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der geplanten Wohnbebauung wird ein 2,7 ha großer faunistischer Lebensraum allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Beeinträchtigung eines faunistischen Lebensraums allgemeiner Bedeutung wurde durch eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme verringert.</p> <p>Die Auswirkungen sind aufgrund der allgemeinen faunistischen Bedeutung des Landschaftsausschnittes und der nur geringfügigen Flächenbeanspruchung bzw. deren Änderung nicht erheblich.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	<p>Der nördliche etwas höherwertige schmale Grünlandabschnitt bleibt von einer Überplanung ausgeschlossen.</p> <p>Generell sollte die Herrichtung der Flächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die besonders strukturreichen Gehölzbestände, vor allem die Altbäume, sollten vollständig erhalten bleiben.</p>

### SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

<b>Beschreibung</b>	Der Plangeltungsbereich betrifft landwirtschaftliche Nutzflächen und Knicks.
<b>Vorbelastung</b>	Intensive landwirtschaftliche Nutzung und geringe Qualität der Knicks.
<b>Bewertung</b>	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen allgemeine Bedeutung, die Knicks und gegebenenfalls vorhandene Fledermausquartiere in Gehölzbeständen der Knicks besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie Knickabschnitte beeinträchtigt bzw. es erfolgt eine geringfügige Rücknahme vormals ermöglichter Beeinträchtigungen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

### SCHUTZGUT LANDSCHAFT

<b>Beschreibung</b>	Bei dem betroffenen Landschaftsausschnitt handelt es sich um ein in den Siedlungsbereich hineinragendes Teilstück der nördlich von Barsbüttel gelegenen Knicklandschaft. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind somit weitgehend von Siedlungsflächen umgeben. An den Siedlungsrändern ist das Knicknetz vielerorts aufgelöst. Im Detail stellt sich die beweidete Grünlandfläche als aufwertendes Ortsrandelement und die beiden im Osten und Westen gelegenen Ackerflächen als eher gleichförmige Flächen ohne besondere Landschaftsbildqualität dar.
<b>Vorbelastung</b>	Überprägung durch umliegende Siedlungsränder sowie geringe Qualität und optische Wahrnehmbarkeit des Knicknetzes.
<b>Bewertung</b>	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung. Der Grünlandfläche kommt allerdings im Detail eine besondere Funktion als aufwertendes Ortsrandelement zu.
<b>Auswirkungen</b>	<u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der Entwicklung von Wohnbaugebieten geht der bereits eingeschränkt wahrnehmbare landschaftliche Charakter eines bereits überwiegend von Siedlungsrändern umgebenen Raums zu Gunsten der Siedlungserweiterung zunehmend verloren. <u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Umplanung der potenziellen Bauflächen bewirkt eine Abkehr von einer Ortsentwicklung im Sinne einer Ortsabrundung und eine Förderung der Ineinanderverzahnung von Siedlung und Landschaft. Als nachteilig ist zu bewerten, dass nicht mehr die strukturalmen Ackerflächen bebaut werden sollen, sondern eine den Ortsrand aufwertende beweidete Grünlandfläche in Anspruch genommen wird.

	Da die Flächen keine besondere Bedeutung bezüglich des Landschaftsbildes besitzen und optisch bereits deutlich von umgebenden Siedlungsrandern überprägt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die randlich gelegenen Knicks sollten zur Einbindung in die östlich und westlich geplanten Grünflächen erhalten und in ihrer Qualität verbessert werden.

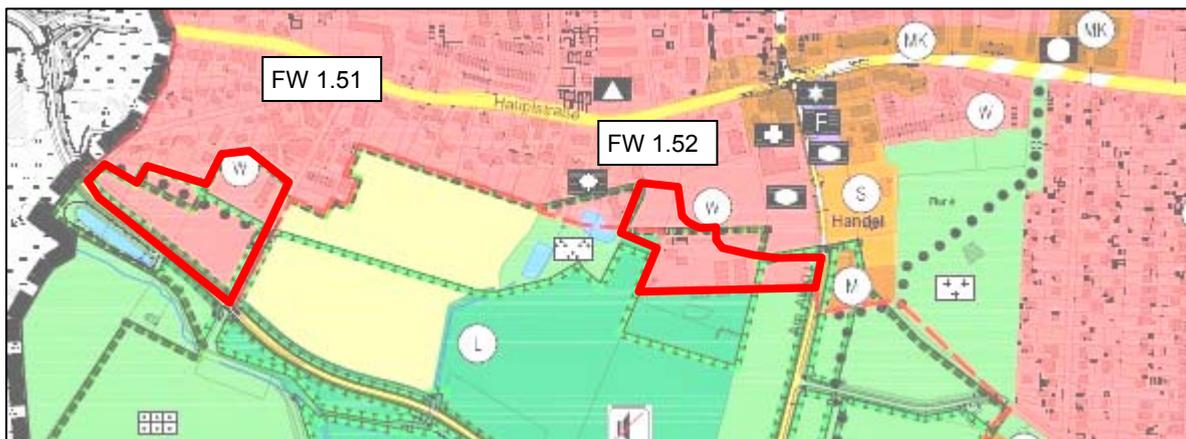
### SCHUTZGUT MENSCH

<b>Beschreibung</b>	Die geplante Fläche für Wohnbebauung wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzt sie Bedeutung als ländlich geprägtes Wohnumfeld. Vom Waldenburger Weg aus führt eine von Grünstrukturen begleitete Wegeverbindung nach Norden an den Rähwischredder.
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Dem Gebiet kommt aufgrund der Siedlungsrandlage und der Erschließung mit einer grünen Wegeverbindung eine besondere Bedeutung als Wohnumfeld zu.
<b>Auswirkungen</b>	<p><u>Gegenüber der aktuellen Situation:</u> Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird der innerhalb von Siedlungsflächen gelegene Restbestand einer Knicklandschaft überplant. Für diese Fläche entfällt die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld. Dem gegenüber erhält das Gebiet Wohnfunktion. Die vorhandene grüne Wegeverbindung bleibt erhalten, da sie über den B-Plan Nr. 1.9 verbindlich festgesetzt ist.</p> <p><u>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung:</u> Die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen wird verringert.</p> <p>Aufgrund der nur geringfügigen Betroffenheit (kein Verlust besonderer landschaftlicher Attraktivitäten, keine maßgebliche Veränderung von Wohnfunktionen) sind mit der geplanten Wohnbauentwicklung bzw. deren Umplanung keine erheblichen Auswirkungen verbunden.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	<p>Östlich und westlich der geplanten Wohnbauflächen werden Grünflächen ausgewiesen um den Anwohnern der vorhandenen Wohngebiete weiterhin wohnortnahe Erholungsmöglichkeiten im Grünen zu bewahren.</p> <p>Randlich gelegenen Knicks sollten zur Eingrünung der Wohngebiete und zur Einbindung in die nördlich, östlich und westlich dargestellten Grünflächen erhalten und in ihrer Qualität verbessert werden.</p>

### KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

<b>Beschreibung</b>	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

### 3.1.1.2 Wohnbauentwicklungen am südlichen Siedlungsrand von Barsbüttel (FW 1.51, FW 1.52)



Am Südrand des Ortsteils Barsbüttel sind zwei neue Wohnbaugebiete geplant. Beide Flächen umfassen jeweils verbliebene Flächen der freien Landschaft sowie bereits bebaute Teilflächen.

Die westlich vom Steinbeker Weg gelegene Fläche FW 1.51 hat eine Größe von 2,6 ha, die westlich der Straße "Am AKKU" liegende Fläche FW 1.52 eine Größe von 1,5 ha. Von den insgesamt 4,1 ha werden 1,5 ha bereits gewerblich und als Wohngrundstücke genutzt.

#### SCHUTZGUT BODEN

<b>Beschreibung</b>	Die Flächen liegen in einem großräumigen Gebiet aus Sanden. Das Gelände fällt geringfügig nach Süden ab. In Richtung Süden zeigt sich zunehmend der Einfluss der Barsbek-Niederung mit ansteigenden Grundwasserständen. Als Bodenart ist Sand anzutreffen. Hinsichtlich des Bodentyps sind Braunerden bis Braunerde-Podsole und für den südlichen Bereich des Gebiets FW 1.51 bereits durch höhere Grundwasserstände geprägte Anmoorgleye zu erwarten. Die Bodenbewertung des LLUR weist auf mittlere regionale Ertragsfähigkeiten hin.
<b>Vorbelastung</b>	Teilflächen mit Versiegelungen, Vermischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge und gegebenenfalls Entwässerung durch landwirtschaftliche Nutzung.
<b>Bewertung</b>	Die Böden besitzen aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Durch die Entwicklung neuer Wohnbauflächen werden innerhalb der insgesamt 4,1 ha großen Flächen ca. 3,3 ha Bodenversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung ermöglicht und damit natürliche Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion im Wasserhaushalt, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastungen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Südlich des FW 1.52 beginnt ein Gebiet mit Böden besonderer Bedeutung (Lebensraumfunktion für natürliche Pflanzen, Moorböden). Diese werden von einer Überbauung freigehalten.

## SCHUTZGUT WASSER

<b>Beschreibung</b>	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die Flächen liegt jedoch im Randbereich der Barsbek-Niederung so dass hinsichtlich der Grundwassersituation insbesondere im Süden des FW 1.51 oberflächennahe Grundwasserstände auftreten können.
<b>Vorbelastung</b>	Teilweise vorhandene Versiegelungen. Gegebenenfalls Entwässerung für die Landwirtschaft. Die Barsbek-Niederung ist in diesem Bereich durch Verkehrswege (Autobahn, Umgehungsstraße) stark beeinträchtigt.
<b>Bewertung</b>	Dem Grundwasser kommt im FW 1.51 aufgrund möglicher hoher Grundwasserstände eine besondere Bedeutung zu.
<b>Auswirkungen</b>	Die Planung ermöglicht auf 3,3 ha Versiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Darüber hinaus werden Teilgebiete mit potenziell oberflächennahen Grundwasserständen überbaut. Die Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung des Gebiets durch Teilflächen mit Versiegelungen und durch den von der Umgehungsstraße beeinträchtigten Niederungsbereich nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die genannten nachteiligen Auswirkungen können im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen durch folgende Maßnahmen minimiert werden: Begrenzung der überbaubaren Fläche, Verwendung versickerungsfähiger Belege, dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

## SCHUTZGUT KLIMA

<b>Beschreibung</b>	Besondere klimatische Funktionen sind in der Siedlungsrandlage nicht zu erkennen.
<b>Vorbelastung</b>	Typische klimatische Funktionen von Niederungsbereichen, wie Kaltluftsammlung und Kaltlufttransport, sind im Niederungsbereich der Barsbek durch Straßentrassen und Entwässerungen erheblich beeinträchtigt.
<b>Bewertung</b>	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung
<b>Auswirkungen</b>	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur lokalen Funktionen nicht gegeben.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten randlich gelegene Gehölzbestände erhalten, an den Südrändern ein mit Gehölzen begrünter Ortsrand geschaffen und die Baugebiete durchgrünt werden.

## SCHUTZGUT LUFT

<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Einzelne kurze Knickabschnitte mit Gehölzbewuchs besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein geringfügig erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur lokalen Bedeutung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollten randlich gelegene Gehölzbestände erhalten, an den Südrändern ein mit Gehölzen begrünter Ortsrand geschaffen und die Baugebiete durchgrünt werden.

## SCHUTZGUT PFLANZEN

<b>Beschreibung</b>	<p>Teile der geplanten Wohnbauflächen sind bereits mit Gebäuden und Stellflächen versiegelt oder gärtnerisch gestaltet.</p> <p>Im südlichen Teil des FW 1.51 befinden sich zwei durch alte Knickstrukturen getrennte Grünlandflächen, die als Ausgleichsfläche durch Ansaat heimischer, standortgerechter Stauden aufgewertet wurden. Den Ostrand zum Steinbeker Weg bildet ein Gehölzstreifen aus alten Eichen. Zur Wohnbebauung im Norden wurden teilweise lineare Gehölzanpflanzungen und im Westen als Ausgleichsmaßnahme eine naturnahe Gehölzanpflanzung angelegt.</p> <p>Innerhalb Fläche FW 1.52 befinden sich im nördlichen Abschnitt eine Brachfläche und im östlichen Ausläufer eine als Ausgleichsfläche angelegte Gehölzanpflanzung. Das Gebiet wird von zwei kurzen Knickabschnitten gequert.</p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Innerhalb der geplanten Bauflächen liegen die Ausgleichsflächen AF 8, AF 9 und AF 18 (Inanspruchnahme rund 1,8 ha durch das WR 1.51 und 0,2 ha durch das WR 1.52) sowie der Ausgleichsknick K 5 des Ausgleichsflächenkatasters der Gemeinde Barsbüttel.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Versiegelungen mit Gebäuden und Stellflächen, gärtnerische Nutzung, Zerschneidung der Barsbek-Niederung durch die Umgehungsstraße.
<b>Bewertung</b>	Die vorhandenen Siedlungsbereiche besitzen allgemeine Bedeutung, die Brachflächen, Gehölzanpflanzungen, Gehölzsäume und Knicks besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Die Planung ermöglicht u.a. eine Überbauung von Vegetationsflächen besonderer Bedeutung (Brachflächen, Gehölzanpflanzungen, Knicks). Die Auswirkungen erreichen zwar keine raumbedeutenden Ausmaße und finden innerhalb eines

	vorbelasteten Raums statt. Aufgrund der Betroffenheit von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist diesen Eingriffen allerdings eine erhöhte Bedeutung zuzumessen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Nachteilig:</b> Mit den Bauflächen, überwiegend durch das WR 1.51, werden rund 2 ha Sukzessionsflächen und Gehölzanzpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen überplant.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die randlichen Gehölzbestände sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten und in ihrer Qualität gesichert werden.

### SCHUTZGUT TIERE

<b>Beschreibung</b>	<p>Neben zahlreichen Gehölzbrütern besteht in den Gebieten Lebensraumpotenzial für verschiedene Fledermausarten, die den Komplex vor allem als Jagdhabitat nutzen dürften, für die aber auch einzelne Quartierstandorte in den Altbäumen nicht auszuschließen sind. Die artenreiche Grünlandvegetation des WA 1.51 sowie Teilbereiche mit Staudenfluren innerhalb des WA 1.52 bedingen ein höheres Potenzial für die Insekten- und Spinnenfauna. Weiterhin sind zahlreiche verschiedene Kleinsäugerarten zu erwarten. Ein Vorkommen der gefährdeten Haselmaus ist allerdings aufgrund der isolierten Lage der Flächen nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel und Fledermäuse sowie die die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Teilweise vorhandene sowie angrenzende Wohnbebauung und Straßen.
<b>Bewertung</b>	Infolge der recht artenreichen, teils allerdings aus Ansaat hervorgegangenen Grünlandvegetation und der abschnittsweise durch Altbäume geprägten Gehölzstrukturen besitzt der Grünlandkomplex des WR 1.51 eine höhere faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden). Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind allerdings nicht zu erwarten. Insgesamt ist den beiden Gebieten eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Fauna zuzuordnen.
<b>Auswirkungen</b>	Mit den geplanten Vorhaben werden faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der relativ geringen Flächenbeanspruchung damit nicht verbunden.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Generell sollte die Herrichtung der Flächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die besonders strukturreichen Gehölzbestände, vor allem die Altbäume, sollten vollständig erhalten bleiben.

### SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

<b>Beschreibung</b>	Der Plangeltungsbereich betrifft Teile von gesetzlich geschützten Knicks sowie
---------------------	--

	gegebenenfalls Altbäume mit potenziellen Fledermausquartieren.
<b>Vorbelastung</b>	Umliegende Siedlung und Verkehrsflächen.
<b>Bewertung</b>	Die Knicks besitzen aufgrund der allgemein weiten Verbreitung allgemeine Bedeutung. Gegebenenfalls in Altbaumbeständen vorhandene Fledermausquartiere besitzen besondere Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden Flächen allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls einzelne Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren beeinträchtigt. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da keine übergeordneten Schutzgebiete oder übergeordnete Lebensräume besonders gefährdeter Arten betroffen sind.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.

## SCHUTZGUT LANDSCHAFT

<b>Beschreibung</b>	Der Landschaftsraum am südlichen Ortsrand von Barsbüttel zeigt sich sehr inhomogen. Im betroffenen westlichen Teilbereich treffen auf engem Raum verschiedenartige Flächennutzungen wie Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Siedlung und Verkehr zusammen. Die geplanten Wohnbauflächen treffen einen Landschaftsausschnitt mit teilweise vorhandenen Siedlungsflächen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung verbliebenen Brachflächen sowie naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen mit Gehölzentwicklung. <u>Schutzgebiete:</u> das WA 1.51 liegt nahezu vollständig und das WA 1.52 mit dem südlichen Randbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Barsbüttel".
<b>Vorbelastung</b>	Überprägung durch umliegende Siedlungsränder.
<b>Bewertung</b>	Das Landschaftsbild besitzt aufgrund fehlender Attraktivitäten und der Überprägung durch den umliegenden Siedlungsbereich allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Mit der Entwicklung von Wohnbaugebieten wird eine Fläche innerhalb eines Raum mit allgemeiner Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisher landschaftliche Charakter eines bereits überwiegend von Siedlungsrändern umgebenen Raums zu Gunsten der Siedlungserweiterung verloren. Das WA 1.51 überlagert eine Fläche, mit der über die Entwicklung von naturnahen Staudenfluren und Gehölzbeständen ein grüner Ortsrand geschaffen werden sollte, der insbesondere abschirmende Funktion zwischen Siedlung und Umgehungsstraße besitzt. Mit der hier geplanten baulichen Entwicklung ist dieses nicht mehr umsetzbar. Die Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastung des Raums nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-

<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt und im Bereich des WA 1.51 insbesondere der Gehölzsaum am Steinbeker Weg erhalten werden.
----------------------------------	---

### SCHUTZGUT MENSCH

<b>Beschreibung</b>	Die geplanten Flächen für Wohnbebauung werden derzeit in Teilen bereits gewerblich und zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Lage am Siedlungsrand besitzen sie Bedeutung als landschaftliches Wohnumfeld. Der Raum ist durch Lärmemissionen der im Süden liegenden Autobahnen belastet.
<b>Vorbelastung</b>	Lärmbelastung durch die Autobahn BAB A 24 in einer Größenordnung zwischen 55 und 60 dB(A) tagsüber.
<b>Bewertung</b>	Den Gebieten kommt aufgrund der Siedlungsrandlage eine besondere Bedeutung als Wohnumfeld zu.
<b>Auswirkungen</b>	Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan entfällt die Funktion als landschaftliches Wohnumfeld zugunsten der geplanten Wohnfunktion. Der Verlust eines Landschaftsausschnittes mit Funktion als landschaftliches Wohnumfeld wird nicht als erheblich betrachtet, da keine besonderen Attraktivitäten verloren gehen.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Bei Umsetzung der Planung sollte ein neuer grüner Ortsrand entwickelt und im Bereich des WA 1.51 insbesondere der Gehölzsaum am Steinbeker Weg erhalten werden. Im Rahmen der nachfolgenden Planungen sollte berücksichtigt werden, dass den Anwohnern des Ortsteils Barsbüttel ermöglicht wird, den Südrand der Ortslage Barsbüttel in Zukunft vollständig über eine fußläufige Wegeverbindung umrunden zu können.

### KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

<b>Beschreibung</b>	Kultur- und Sonstige Sachgüter sind an diesem Standort nicht vorhanden, so dass eine Analyse der erheblichen Umweltauswirkungen entfällt.
---------------------	---

### 3.1.1.3 Wohnbauentwicklung am westlichen Siedlungsrand von Stellau (F<sub>w</sub> 4.5)



Für den Ortsteil Stellau wird am südwestlichen Ortsrand eine neue rund 2,4 ha große Wohnbaufläche dargestellt. Für die bauliche Entwicklung der östlichen Hälfte werden bereits Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und des B-Plans Nr. 1.44 durchgeführt. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen, insofern ist die Fläche bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vollständig zu bewerten.

Aktuell wird die geplante Wohnbaufläche hauptsächlich als Grünland genutzt. Im Norden eine liegt kleine Teilfläche einer Hofstelle im Gebiet und im Süden ein einzelnes Hausgrundstück. Im bisher geltenden Flächennutzungsplan sind überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, am nördlichen Rand (auf dem Gebiet der Hofstelle) eine Grünfläche – Spielplatz und am Ostrand an der Schulstraße ein Dorfgebiet (in der Abbildung gekennzeichnet) dargestellt.

Da das im geltenden F-Plan dargestellte Dorfgebiet nur eine kleine Teilfläche der potenziellen Baufläche einnimmt und auf dem überwiegenden Flächenanteil die Darstellung des geltenden F-Plan der Bestandssituation entspricht, kann die Umweltprüfung ausschließlich auf eine Beurteilung gegenüber der aktuellen Situation beschränkt werden.

#### SCHUTZGUT BODEN

<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich mächtiger Sandablagerungen, die Bedeutung als Rohstofflagerstätte (Sand/Kiesvorkommen "Glinde") besitzen. Am nördlichen Rand beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufäche.</p> <p>Die Böden der geplanten Wohnbaufläche gehören zum Typ Braunerde bis Braunerde-Podsol mit sandigem Lehm als Bodenart. Die regionale Ertragsfähigkeit ist mittelwertig. Hinsichtlich einer Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen liegen mittlere Feuchtigkeitsstufen (schwach frisch bzw. BKF 4) und damit keine extremen Standortverhältnisse wie besonders trocken oder besonders feucht vor.</p> <p>Die am Nordrand beginnende ehemalige Kiesabbaufäche stellt sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf dar. Rund 1.000 m<sup>2</sup> dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphaltschotter befestigte Hoffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert +</p>
---------------------	--

	Wittorf, 2013) im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.44 auf Kontaminationen überprüft. Bei der sensorischen Probenansprache wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Zusätzlich wurde das Tragschichtmaterial auf Schadstoffe untersucht. Aufgrund hoher Schmermetallgehalte ist bei der Beseitigung dieses Baustoffs die Deponieverordnung zu berücksichtigen.
<b>Vorbelastung</b>	Bodenbearbeitung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Teilversiegelung im Bereich der Hoffläche. Aufschüttungen im Bereich der Hoffläche und der Zufahrt.
<b>Bewertung</b>	Aufgrund fehlender besonderer Standorteigenschaften und der anthropogenen Überprägung handelt sich um Böden allgemeiner Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Bei Entwicklung des Wohngebiets werden rund 1,9 ha Bodenneuversiegelungen ermöglicht. Hierdurch werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts, Regulationsfunktion) beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird gegenüber der aktuellen Situation aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen Bedeutung der Bodenverhältnisse als nicht erheblich betrachtet.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Mit dem geplanten Standort werden Eingriffe in Böden höherer Ertragsfähigkeiten, wie sie in den nördlichen Randbereichen der Ortslage Stellau vorhanden sind, vermieden.

## SCHUTZGUT WASSER

<b>Beschreibung</b>	Im Gebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasser wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 1.44 bei 1,8 m bis 2,2 m unter Flur eingemessen. In nassen Zeiten können bis zu 0,5 m höhere Wasserstände auftreten. <u>Schutzgebiete:</u> Stellau liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Glinde.
<b>Vorbelastung</b>	Geringfügig Versiegelungen im Bereich der Hoffläche und des Hausgrundstücks.
<b>Bewertung</b>	Dem Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer kommt eine allgemeine Bedeutung zu. Dem Grundwasser wird in Hinsicht auf den Natürlichkeitsgrad eine allgemeine Bedeutung und in Bezug auf die Funktion als Wasserschutzgebiet eine besondere Bedeutung zugeordnet.
<b>Auswirkungen</b>	Die Planung ermöglicht auf 0,6 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Die Planung ermöglicht rund 1,9 ha Neuversiegelungen. Hierdurch werden die Grundwassererneuerung im Vorhabengebiet verringert und die Einleitung von Oberflächenwasser in die Vorflut beschleunigt. Dieses wird aufgrund der relativ geringen Flächenversiegelung von weniger als 2 ha und der nur allgemeinen

	<p>Bedeutung der Gewässersituation als nicht erheblich betrachtet.</p> <p>Im Rahmen der Gartennutzung können Düngemittel und Biozide in das Grundwasser eingetragen werden. Dieses ist auch im Rahmen der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche möglich. Eine durch die Planung ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets durch Eintrag wassergefährdender Stoffe ist aufgrund der Nutzungsart (Wohnbaufläche) nicht anzunehmen.</p>
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Auf dem Standort befinden sich keine Oberflächengewässer. Grundwasserverhältnisse besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

### SCHUTZGUT KLIMA

<b>Beschreibung</b>	Lokalklimatisch besitzt die Grünlandfläche Kaltluft bildende Funktion. Zwei Knicks verringern im Nahbereich die Windgeschwindigkeit.
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Da keine raumbedeutenden Klimafunktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Veränderung von Flächen mit vorhandenem Freiraumklima in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Aufgrund der lokalen Funktionen sind die Auswirkungen nicht erheblich.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte der am Westrand gelegene Knick erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

### SCHUTZGUT LUFT

<b>Beschreibung</b>	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der am Westrand gelegene Knick sowie Altbaumbestände am nördlichen und östlichen Rand besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
<b>Vorbelastung</b>	Nicht bekannt.
<b>Bewertung</b>	Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Die Ermöglichung zur weiteren Versiegelung von Böden und ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung sind die zukünftigen Belastungen nicht erheblich.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen nachfolgender Planungsschritte sollte der am Westrand gelegene Knick sowie der Altbaumbestand erhalten und das Baugebiet durchgrünt werden.

## SCHUTZGUT PFLANZEN

<b>Beschreibung</b>	<p>Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch zwei Grünlandflächen gebildet, die mit einem Knick unterteilt sind. Ein weiterer Knick befindet sich am westlichen Rand der geplanten Wohnbaufläche.</p> <p>An der Schulstraße wurde ein Grundstück bis vor kurzem als Naturgarten mit Zier- und Nutzgartenanteilen sowie Freizeiteinrichtungen genutzt. Eine Teilfläche im Norden gehört zu einem Hofgrundstück. Diese Fläche ist mit Asphalt-Schotter versehen und wird als Stellplatz genutzt. Am Südrand der geplanten Wohnbaufläche befindet sich bereits ein Hausgrundstück mit Ziergarten.</p> <p>An der Schulstraße an der Hofffläche im Norden steht ein teilweise sehr alter Baumbestand aus Linden, Schwarz-Erlen und Stiel-Eichen. Die Bäume wurden mittels eines Baumgutachtens untersucht und bis auf wenige Ausnahmen als erhaltenswert eingestuft.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die Bäume an der Schulstraße und mehrere Bäume am nördlichen Plangebietsrand unterliegen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Barsbüttel. Die Knicks westlich des Plangebiets sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop.</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung, am Nordrand und im Süden geringfügig Versiegelung und gärtnerische Nutzung.</p>
<b>Bewertung</b>	<p>Die Vegetation der Grünlandflächen besitzt allgemeine Bedeutung. Die alten Baumbestände und Knicks sind von besonderer Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen</b>	<p>Die Planung ermöglicht eine Überbauung von Vegetationsflächen allgemeiner Bedeutung. Zusätzlich sind mehrere schützenswerte Bäume und ein 170 m langer Knick in seinem Bestand sowie ein ebenso langer Knick am Außenrand in seiner Qualität durch die Planung gefährdet.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<p><b><u>Nachteilig:</u> Mit den Plandarstellungen wird der Fortbestand mehrerer alter und schützenswerter Bäume, deren Funktionen kurz- und mittelfristig nicht wiederherstellbar sind, gefährdet.</b></p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besteht allerdings die Möglichkeit, diese erhebliche Auswirkung durch die Festsetzung von zu erhaltenden Bäumen zu vermeiden. Dieses wird mit dem in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 4.11 bereits beachtet.</p>
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	<p>Der am Westrand gelegene Knick und der Altbaumbestand sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen erhalten und in seiner Qualität gesichert werden.</p>

## SCHUTZGUT TIERE

<b>Beschreibung</b>	<p>Relevante Biotopstrukturen für die Fauna sind insbesondere die randlich im Gebiet vorhandenen Baumbestände mit Lebensraumpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse sowie grundsätzlich alle dichteren Gehölzbestände als potenzielle Siedlungsräume für die in Schleswig-Holstein stark gefährdete Haselmaus. Generell bietet das Gebiet weiterhin Potenzial für viele weitere Tiergruppen (z.B.</p>
---------------------	---

	<p>Insekten). Insgesamt betrachtet besitzt der Grünlandkomplex infolge der zahlreichen, zum Teil älteren Gehölzbestände eine mittlere faunistische Bedeutung (Brutvögel, Fledermäuse, Arthropoden). Gefährdete oder sonstige anspruchsvollere Arten sind mit Ausnahme der Haselmaus nicht zu erwarten.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Die genannten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und die Haselmaus sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Fledermäuse und die Haselmaus sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.</p>
<b>Vorbelastung</b>	Angrenzende Wohnbebauung, intensive Nutzung.
<b>Bewertung</b>	Das Gebiet stellt einen faunistischen Lebensraum allgemeiner Bedeutung dar.
<b>Auswirkungen</b>	<p>Mit Umsetzung der geplanten Wohnbauentwicklung gehen durch die Beseitigung von Gehölzen vor allem Lebensräume von gehölzbrütenden Vogelarten verloren. Gegebenenfalls können bei Fällung von alten Linden Sommerquartiere von Fledermäusen beseitigt gehen.</p> <p>Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind nicht zu prognostizieren, da das Plangebiet weit verbreitete Lebensraumstrukturen aufweist und weitgehend ungefährdete Arten zu erwarten sind.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Generell sollte die Herrichtung der Flächen außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit der Tiergruppen durchgeführt werden. Die besonders strukturreichen Gehölzbestände, vor allem die Altbäume, sollten vollständig erhalten bleiben.

#### SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIelfALT

<b>Beschreibung</b>	Im Plangeltungsbereich sind gesetzlich geschützte Biotop (Knicks) sowie potentielle Lebensstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (ggf. vorhandene Fledermausquartiere im Altbaumbestand) zu berücksichtigen.
<b>Vorbelastung</b>	Intensive landwirtschaftliche Nutzung.
<b>Bewertung</b>	<p>Knicks sind im betroffenen Landschaftsraum weit verbreitet. Sie besitzen lokale Funktion für die biologische Vielfalt und somit allgemeine Bedeutung.</p> <p>Gegebenenfalls im Baumbestand vorhandene Fledermausquartiere besitzen bei Vorkommen seltener Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung.</p>
<b>Auswirkungen</b>	Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden ein Knickabschnitt mit allgemeiner Bedeutung für die biologische Vielfalt sowie gegebenenfalls Fledermausquartiere mit besonderer Bedeutung beeinträchtigt.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten, da nur lokal bedeutsame Knicks und einzelne potenzielle Fledermausquartiere beeinträchtigt werden können. Überörtlich bedeutsame Schutzgebiete oder überörtlich bedeutsame Lebensräume besonders gefährdeter Arten sind nicht betroffen.

<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
----------------------------------	---

### SCHUTZGUT LANDSCHAFT

<b>Beschreibung</b>	Die überplante Fläche liegt am Ortsrand des dörflich geprägten Ortsteils Stellau und ist Bestandteil einer anschließenden gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft. Die Baumreihen am Nordrand und an der Schulstraße besitzen ortsbildprägende Bedeutung.
<b>Vorbelastung</b>	Im Süden ist bereits ein neues Baugebiet vorhanden. Die auf der Hofffläche stehenden Wohnwagen stehen dem Charakter einer naturnahen Knicklandschaft und dem Charakter des dörflichen Ortsbildes entgegen.
<b>Bewertung</b>	Das Landschaftsbild des freien Landschaftsraums besitzt aufgrund der landesweit betrachteten guten Ausprägung der Knickstrukturen eine besondere Bedeutung. Als Einzelelemente des Landschafts- und Ortsbildes sind die Baumreihen am nördlichen Gebietsrand und an der Schulstraße von besonderer Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Mit der dargestellten Wohnbaufläche wird eine Fläche innerhalb eines Raums mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild überplant. Damit geht der bisher landschaftliche Charakter der Fläche verloren. Darüber hinaus können gegebenenfalls ortsbildprägende Baumreihen beseitigt werden. Da nur eine kleine Fläche zur Abrundung des Siedlungsrandes überbaut wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollte der Altbaumbestand durch geeignete Festsetzungen soweit wie möglich erhalten bleiben. Der am Westrand gelegene Knick sollte als neuer grüner Ortsrand ebenso im Bestand geschützt werden.

### SCHUTZGUT MENSCH

<b>Beschreibung</b>	Die geplante Fläche für Wohnbebauung wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen Anschluss befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und im Süden ein Wohnhaus. Am Nordrand des Plangebiets beginnt eine wieder verfüllte Kiesabbaufäche, die sich gemäß Altlastenkataster des Kreises Stormarn unter der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung als Altablagerung ohne Handlungsbedarf darstellt. Rund 1.000 m <sup>2</sup> dieser Fläche liegen im Plangebiet. Hierbei handelt es sich um eine mit Asphalt-schotter befestigte Hofffläche. Aufgrund möglicher Schadstoffbelastungen wurde dieser Bereich im Rahmen einer Baugrunderkundung und –beurteilung (Dr. Lehnert + Wittorf, 2013) auf Kontaminationen überprüft. Im Rahmen der Boden-Luft-Messungen wurden keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.
<b>Vorbelastung</b>	Durch das Hineinreichen der nördlich gelegenen Altablagerung in die geplante

	Wohnbaufläche besteht ein zu untersuchendes Gefährdungspotenzial durch schädliche Ausgasungen aus dieser Fläche. Aktuelle Boden-Luft-Messungen haben allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt.
<b>Bewertung</b>	Dem betroffenen Raum kommt aufgrund des historisch bedeutsamen Landschaftsbilds und der gleichzeitigen Funktion als Wohnumfeld eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungsfunktion zu.
<b>Auswirkungen</b>	<p>Mit der Darstellung im Flächennutzungsplan wird eine Teilfläche der historischen Knicklandschaft überplant. Für diese Fläche entfällt die Funktion als Wohnumfeld zu Gunsten der Wohnfunktion. Die Überplanung der Fläche hat allerdings keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung, da nur ein Randbereich der Siedlung betroffen ist und wertgebende Funktionen der Kulturlandschaft oder Erholungsfunktionen nicht gefährdet sind.</p> <p>Aufgrund der direkten Nachbarschaft zu einer Altablagerungsfläche war zu Beginn der Planungen des in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 4.11 nicht gänzlich auszuschließen, dass Teile der nördlich gelegenen Altablagerungen auch in das vorgesehene Wohngebiet hineinragen und für eine Wohnnutzung schädliche Ausgasungen auftreten können. Im Rahmen aktueller Boden-Luft-Messungen wurden allerdings keine Hinweise auf Schadstoffe im Boden festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist eine Gesundheitsgefährdung der zukünftigen Anwohner durch austretende Deponiegase nicht gegeben.</p>
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	-
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Schutz des Ortsbildes durch Erhaltung der randlichen Grünstrukturen und Durchgrünung des geplanten Wohngebiets.

#### KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

<b>Beschreibung</b>	Die überplante Fläche ist Bestandteil einer gut ausgeprägten Knicklandschaft mit landesweiter Bedeutung als historische Kulturlandschaft.
<b>Vorbelastung</b>	Vielerorts vernachlässigte Knickpflege.
<b>Bewertung</b>	Die Knicklandschaft besitzt hohe Bedeutung.
<b>Auswirkungen</b>	Die geplante Wohnbebauung überplant einen ortsnah gelegenen Randbereich der Knicklandschaft. Der am Westrand gelegene Knick könnte hierdurch beeinträchtigt werden.
<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	Die Auswirkungen haben lediglich lokale Bedeutung und sich nicht erheblich.
<b>Vermeidung von Konflikten</b>	Der am Westrand gelegene Knick sollte als Vernetzungselement erhalten und in seiner Qualität aufgewertet werden.

### 3.1.1.4 Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen nördlich von Willinghusen



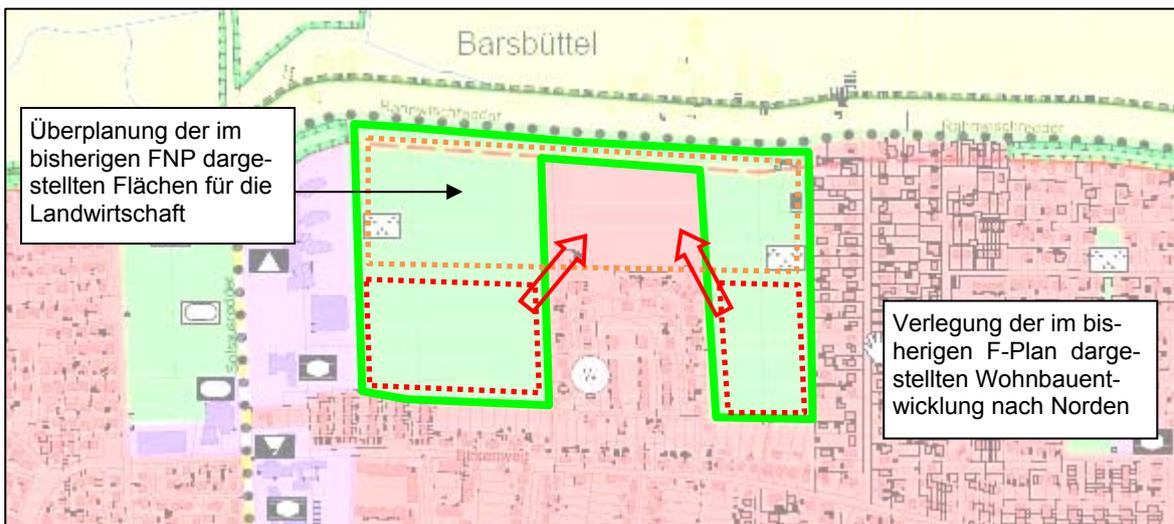
Nördlich des Ortsteils Willinghusen befinden sich an der Barsbütteler Landstraße zwei Gebiete mit aneinandergereihten bebauten Grundstücken. Die beiden Gebiete sind im bisherigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Ein verbindlicher Bauleitplan, der eine weitere bauliche Entwicklung vorsieht, ist nicht existent.

Da aus städtebaulichen Gründen auch für die nähere Zukunft keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, werden die beiden Gebiete mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entsprechend ihrer Lage im Außenbereich nicht mehr als Wohnbauflächen dargestellt sondern den Flächen für die Landwirtschaft zugeordnet. Für die vorhandenen Gebäude gilt weiterhin Bestandschutz und gegebenenfalls vorhandene Baugenehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

Gegenüber der aktuellen Situation und gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung sind durch die Darstellung der Gebiete als Flächen für die Landwirtschaft keine zu prüfenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben, da mit dieser neuen Darstellung weder eine Rücknahme von Gebäuden noch von Baugenehmigungen oder verbindlichen Planungszusagen für bauliche Entwicklungen verbunden ist.

### 3.1.2 Grünflächen

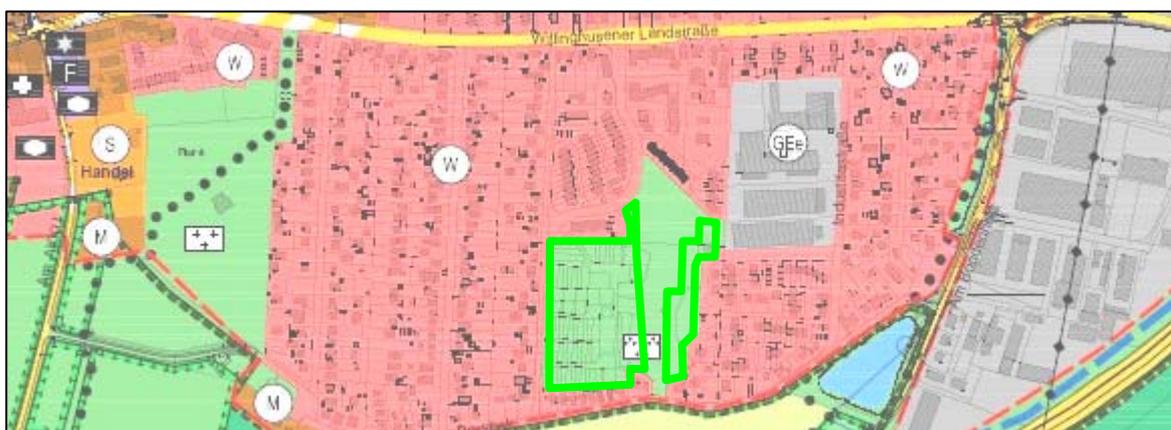
#### 3.1.2.1 Grünflächenplanung südlich Rähnwischredder (F<sub>Gr</sub> 4.1, F<sub>Gr</sub> 4.2)



Am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Barsbüttel werden erstmals zwei große miteinander verbundene Grünflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um unbebaute Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Im bisher geltenden Flächennutzungsplan sind im nördlichen Bereich Flächen für die Landwirtschaft und im südlichen Bereich zwei Wohnbauflächen ausgewiesen.

Die neu ausgewiesenen Grünflächen sollen eine Verzahnung der Siedlungskörper mit der freien Landschaft als "grüne Finger" sichern. Auf diesen Flächen können erlebbare Landschaften und Freizeiteinrichtungen entwickelt werden. Durch ihre Darstellung als Grünflächen ergeben sich gegenüber der aktuellen Situation keine maßgeblichen Veränderungen, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt führen würden. Im Gegenzug kann der Wohnwert des nördlichen Ortsrandes durch attraktive Grünflächengestaltungen deutlich verbessert werden. Bezüglich der Erholungsfunktion sind über die umfangreichen Flächen deutliche Aufwertungspotenziale gegeben, die im Rahmen der Umweltprüfung als erhebliche positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch beurteilt werden.

#### 3.1.2.2 Grünflächenplanung am Erlenring und Weidenkamp



Die dargestellten Grünflächen am Erlenring und Weidenkamp liegen auf einer Deponie (Deponie 78), die in den 1930er bis 1960er Jahren entstanden ist. Ende der 1970er Jahre wurde auf dem

Standort zentral eine Grünanlage angelegt und umgebend Wohngebäude errichtet. In den 1980er Jahren stellte sich heraus, dass das Gebiet durch gesundheitsschädliche Deponiegase belastet war, woraufhin der überwiegende Teil der Gebäude abgerissen und die Deponie unter Installation einer Gasentsorgungsanlage saniert wurde. Im Bereich der vormals vorhandenen Bauflächen wurde eine große Grünfläche angelegt.

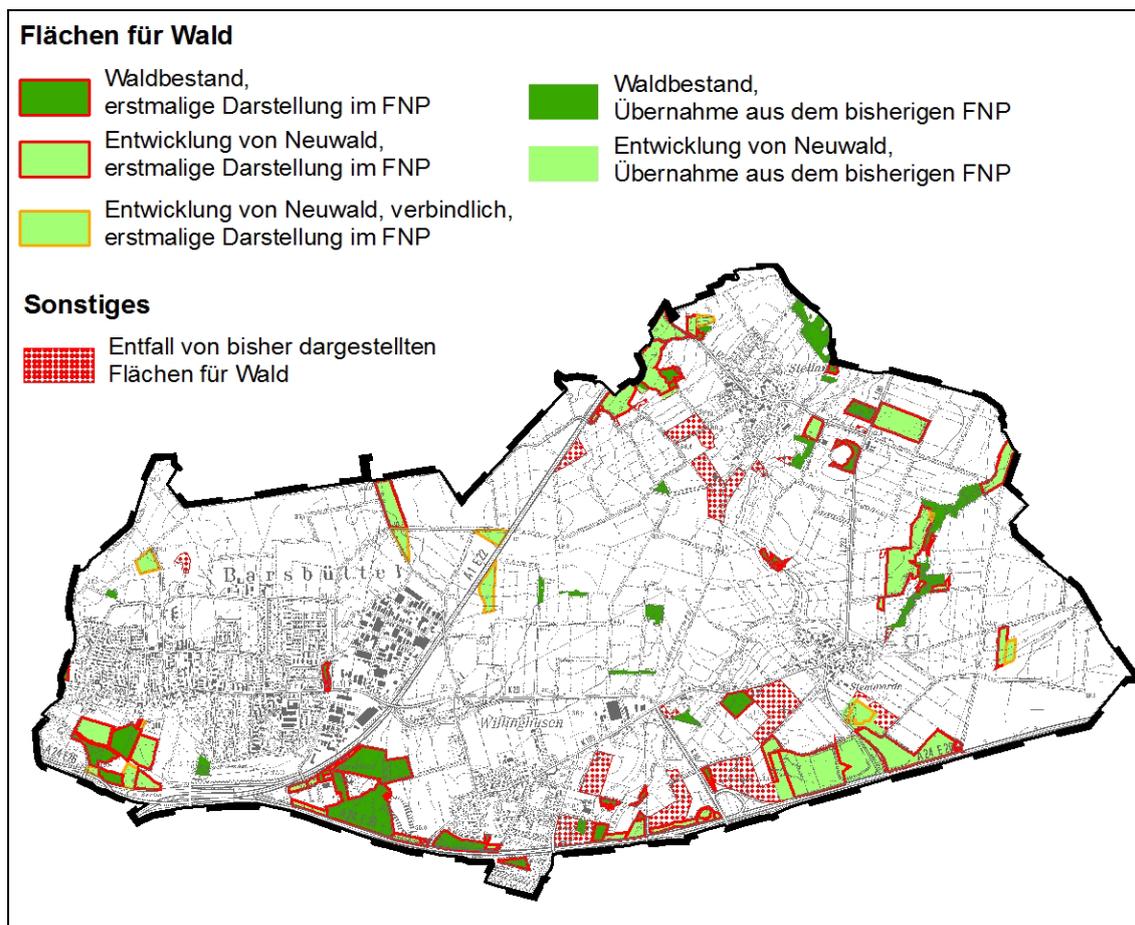
Im bestehenden Flächennutzungsplan sind an diesem Standort noch großflächig Wohnbauflächen mit einer schmalen Grünfläche dargestellt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die Planung an die neue Bestandssituation angepasst und das Gebiet vollständig als Grünfläche ausgewiesen.

Da es sich bei der Planung um eine Anpassung an die Bestandssituation handelt, werden mit den neuen Plandarstellungen gegenüber der aktuellen Situation keine Auswirkungen auf die Umwelt ausgelöst.

Eine Umsetzung der bisherigen Plandarstellung ist aufgrund des stark sackungsgefährdeten Deponiekörpers nicht mehr möglich. Insofern würde eine Umweltprüfung gegenüber der bisherigen Plandarstellung zu keinem verwertbaren Ergebnis führen und ist ebenso nicht erforderlich.

An dieser Stelle soll kurz erwähnt werden, dass die Fläche einem Sanierungsverfahren unterliegt und fortlaufend auf Gefährdungen überprüft wird. Hintergrund der damaligen Rücknahme der Bebauung war, dass aus der Deponie gesundheitsgefährdete Gase entwichen sind, die sich vor allem in geschlossenen Räumen der auf der Deponie stehenden Häuser konzentrieren und zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen konnten. Im Freiluftbereich von Grünflächen verteilen sich die Gase in der Atmosphäre, so dass Konzentrationen und potenzielle Gefährdungen geringer sind. Durch die Sanierung sind inzwischen wieder Werte vorhanden, die auch eine Wohnbebauung zulassen würden. Dieses ist aufgrund der Sackungsgefährdung des Standorts allerdings nicht möglich.

### 3.1.3 Flächen für Wald



Die Abbildung zeigt einen Abgleich der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Waldflächen. Mit der neuen Planung werden rund 200 ha Waldflächen dargestellt. Dabei handelt es sich um 95 ha vorhandene und um 105 ha potenzielle Waldfläche. Der geltende Flächennutzungsplan zeigt dem gegenüber rund 120 ha Waldflächen. Dieses ergibt eine planerische Erhöhung des Waldanteils um fast 70 %. Damit wird dem Ziel der Gemeinde Barsbüttel Rechnung getragen, den sehr geringen Waldanteil im Gemeindegebiet deutlich zu erhöhen. Im Sinne der hier zu prüfenden Umweltbelange ist dieses Ziel als vorteilhaft für nahezu sämtliche Schutzgüter anzusehen (Schutz von Böden, Schutz des Grundwassers, Entwicklung von Biotoptypen besonderer Bedeutung, Schaffung von ungestörten Tierlebensräumen, Erhöhung der Erholungsfunktion der Landschaft).

Neben der rein flächenmäßigen Erhöhung zeigt die Gegenüberstellung der geltenden und geplanten Flächendarstellungen, dass die Verteilung der Waldflächen in der Neuaufstellung geändert wurde. Viele der im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen, die nie als Wald entwickelt wurden, sind nicht in die neue Planung übernommen worden. Dem gegenüber stehen neue Planungen, die insbesondere in Randlage der Autobahnen, aber auch als Arrondierung vorhandener Waldflächen zu finden sind. Durch diese Anordnung sollen die Siedlungslagen gegenüber den Verkehrsadern besser abgeschirmt werden und bereits wertvolle Waldflächen durch Vergrößerung der Areale aufgewertet werden.

Die potenziellen Waldflächen wurden im Rahmen der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans eingehend geprüft. Bei der Auswahl wurde insbesondere bereits brach gefallende Flächen (ehema-

lige Abbauf Flächen) und Flächen mit geringen natürlichen Ertragsfunktionen bevorzugt um Konflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung soweit wie möglich zu vermeiden.

Ein weiterer Konfliktpunkt ergab sich durch die Darstellung von Waldflächen nordwestlich von Stellau, da an dieser Stelle im geltenden Landschaftsplan die Entwicklung einer Grünlandniederung vorgesehen ist und hieran angepasste Wiesenvogelarten durch Neuwaldbildungen ihren Lebensraum verlieren würden. Eine Kontrolle vor Ort ergab allerdings, dass die Flächen aufgrund bereits vorhandener Gehölzbestände ein sehr geringes Besiedlungspotenzial für Bodenbrüter besitzen und Wiesenbrüter nicht zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund werden auch durch die potenziellen Waldflächen nordwestlich von Stellau keine zu bewertenden nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst.

Mehrere potenzielle Waldflächen liegen auf ehemaligen Abbauf Flächen. Eine Atlastenfläche an der BAB A 24 mit standunsicherem Untergrund wurde allerdings von einer Überplanung als Fläche für Wald ausgespart, um zu vermeiden, dass bei umfallenden Bäumen der Boden aufgebrochen wird und Schadgase in die Luft entweichen können.

### **3.1.4 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

Südöstlich des Ortsteils Stemwarde werden mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erstmals Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Sie haben eine Größe von 32 ha.

Durch Kiesabbautätigkeiten werden grundsätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf viele Schutzgüter der Umwelt ausgelöst. Flächenintensive Eingriffe in Boden- und ggf. Wasserhaushalt, ein vorübergehender Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen sowie eine häufig auch nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind wesentliche Begleiterscheinungen.

Eine Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt ist ausführlich über das Gutachten "Rohstoffgewinnung in der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn – Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft – (BHF 2010) durchgeführt worden. Ziel des Gutachtens war es Flächen vorzuschlagen, welche aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft in der gemeindlichen Planung von der Rohstoffgewinnung vorrangig freigehalten werden sollten. Im Ergebnis wurden 5 Kategorien gebildet. Die erste Kategorie umfasst Flächen, die auf vielen Ebenen besondere Funktionen für Natur und Landschaft sowie die Erholung besitzen. Die letzte Kategorie umfasst Flächen, die für Natur und Landschaft nur allgemeine Bedeutung ohne besonders zu berücksichtigende Einzelbestandteile zu besitzen. Es zeigte sich, dass Flächen der letzten Kategorie sich ausschließlich südöstlich der Ortslage Stemwarde befanden. Die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen liegen innerhalb dieser ausgewiesenen Zone. Vor diesem Hintergrund lässt sich zusammenfassen, dass mit der Ausweisung von Flächen für den Kiesabbau zwar erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, mit der Standortwahl allerdings ein Raum gefunden wurde, in dem die Umweltauswirkungen am geringsten ausfallen würden. Durch die Ausweisung kann vermieden werden, dass Kiesabbauvorhaben auf Flächen höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit durchgeführt werden.

## **3.2 Schutzgebiete und –objekte**

### **3.2.1 Geschützte Landschaftsbestandteile**

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden auf einigen Flächen erstmals naturschutzrechtliche Schutzgebiete und –objekte überplant. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Mit den Wohnbauflächen und der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen werden gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG **gesetzlich geschützte Knicks** überplant. Im Rahmen

nachfolgender Planungsschritte sind bei ggf. erforderlichen Beseitigungen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG bzw. Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Die geplanten Wohnbauflächen FW 1.51 und geringfügig FW 1.52 sowie die Fläche für Kiesabbau liegen innerhalb **des Landschaftsschutzgebiets** Barsbüttel. Hierfür ist im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

### **3.2.2 Besonderer Artenschutz**

#### **Flächen für Wohnbauentwicklung**

Auf den Flächen am Holstentor, südlich des Rähnwischredders und an der Schulstraße in Stellau sind als artenschutzrechtlich relevante, potenziell auftretende Arten bzw. Artengruppen in Gehölzen und am Boden brütende Vogelarten (als europäische Vogelarten) sowie verschiedene Fledermausarten und die Haselmaus als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich ergeben, wenn im Zuge der Überbauung von Grünlandflächen und der Beseitigung von Gehölzstrukturen Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund der jeweiligen Habitatausstattung und der insgesamt geringen Größe der überplanten Teilflächen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Hierzu gehören neben dem weitgehenden Erhalt von Lebensstätten vor allem Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Lebensraumstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten beseitigt werden sowie die Kompensation weggefallener Lebensstätten durch Gehölzneupflanzungen oder durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen oder Quartiere (Fledermauskästen). Der genaue Bedarf an ggf. erforderlichen Maßnahmen kann allerdings erst auf der Basis einer detaillierten Vorhabensplanung auf Ebene der Bauleitplanung näher bestimmt werden.

#### **Flächen für Waldentwicklung**

Während eine Entwicklung von Waldflächen generell als vorteilhaft für die Fauna zu werten ist, können dennoch Konflikte entstehen, wenn wertvolle Wiesenvogellebensräume durch eine Waldbildung entwertet werden. Die Überprüfung eines diesbezüglich gegebenenfalls empfindlichen Gebiets nordwestlich von Stellau ergab, dass hier nur ein sehr geringes Besiedlungspotenzial für Bodenbrüter vorhanden (Wiesenbrüter sind nicht zu erwarten) und auch das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial als gering zu bezeichnen ist.

Die ansonsten in der Barsbütteler Landschaft siedelnden Gehölzbrüter, Fledermausarten und die Haselmaus werden von einer Waldentwicklung nicht beeinträchtigt, da die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben. Von einzelnen zu erwartenden Bodenbrütern kann davon ausgegangen werden, dass sie auf angrenzende Flächen gleichwertiger Habitatqualität ausweichen können bzw. die entstehenden Waldränder nutzen können.

#### **Mögliche Kiesabbaufläche**

Auf den dargestellten Abgrabungsflächen sind als artenschutzrechtlich relevante, potenziell auftretende Arten bzw. Artengruppen in Gehölzen und am Boden brütende Vogelarten (als europäische Vogelarten) sowie verschiedene Fledermausarten und die Haselmaus als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu betrachten.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können sich ergeben, wenn im Zuge der Auskiesung der Ackerflächen und der Beseitigung von Gehölzstrukturen Vogelniststätten, Tages- und Wochenstubenquartiere von Fledermäusen oder Haselmauslebensräume beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Vor dem Hintergrund der Habitatausstattung kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden. Hierzu gehören neben dem weitgehenden Erhalt von Lebensstätten (in erster Linie die randlichen Redderbestände) vor allem Bauzeitenregelungen, die gewährleisten, dass relevante Lebensraumstrukturen außerhalb der Brut- bzw. Aktivitätszeit der betroffenen Tierarten beseitigt werden sowie die Kompensation weggefallener Lebensstätten durch Gehölzneupflanzungen oder durch die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen oder Quartiere (Fledermauskästen). Der genaue Bedarf an ggf. erforderlichen Maßnahmen kann allerdings erst auf der Basis einer detaillierten Vorhabensplanung näher bestimmt werden.

### **3.3 Eingriffsregelung**

Mit der Entwicklung neuer Wohnbauflächen und der Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen sind Eingriffe in den Boden und teilweise in Landschaftselemente besonderer Bedeutung verbunden. Für die insgesamt 9,8 ha potenziellen Wohnbauflächen im Außenbereich wird ein Ausgleichsbedarf von pauschal gleicher Flächengröße prognostiziert. Für die 32 ha große potenzielle Kiesabbaufläche sind weitere Ausgleichsflächen erforderlich, deren Ausmaß im Rahmen der späteren Genehmigungsunterlagen festgelegt wird. Darüber hinaus entstehen Ausgleichsbedarfe für Eingriffe in Knicks und sonstige Vegetationsbestände besonderer Bedeutung.

Die Kompensation sollte möglichst innerhalb der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" erfolgen. Diese wurden im Rahmen der Ausarbeitung der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans (BHF, unveröffentlichter Entwurf 2011) ermittelt und beinhalten vorhandene Ausgleichsflächen sowie Suchräume für potenzielle landschaftspflegerische Maßnahmen. Vielfach handelt es sich dabei um potenzielle Waldentwicklungsflächen, die sich aufgrund ihrer Lage auch besonders für naturschutzrechtlichen Ausgleich eignen. Die dargestellten Maßnahmenflächen enthalten genügend Potenzial, um die durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorbereiteten Ausgleichserfordernisse abdecken zu können. Insgesamt können rund 150 ha aufgrund der besondere Eignung zur ökologischen Aufwertung – vorbehaltlich der hier nicht betrachteten Eigentumsverhältnisse - als Suchraum für potenzielle Kompensationsmaßnahmen eingestuft werden. Damit bestehen vorausschauend auch weiteres Ausgleichspotenzial für nachfolgende städtebauliche Entwicklungen und genügend Alternativen für die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen.

### **3.4 Prognose bei Nichtführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Eine Wohnbauentwicklung wäre damit geringfügig am nördlichen Ortsrand von Barsbüttel, allerdings nicht am Südrand des Ortsteils Barsbüttel und in Stellau durchführbar. Damit würden erhebliche Auswirkungen durch die Überbauung von Ausgleichsflächen am Südrand von Barsbüttel sowie mögliche erhebliche Auswirkungen durch eine Beeinträchtigung wertvoller Altbaumbestände in Stellau entfallen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist auch davon auszugehen, dass gegebenenfalls angestrebte Kiesabbauvorhaben ohne eine standörtliche Begrenzung in der Barsbütteler Landschaft durchgeführt werden können. Hiermit blieben erhebliche Eingriffe in die Landschaft nicht auf den weniger empfindlichen Landschaftsraum südöstlich von Stemwarde begrenzt, sondern könnten in anderen Landschaftsteilen weitaus größere Beeinträchtigungen hervorrufen.

### **3.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge der verschiedenen Vorentwurfsfassungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde eine Vielzahl an Planungen verfolgt. Allem voran ist an diese Stelle anzumerken, dass den vorangegangenen Planungszielen jeweils eine erheblich größere Entwicklung von Bauflächen zugrunde lag, die mit deutlich höheren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden wären als die Darstellungen des jetzigen Entwurfs.

## **4. ERGÄNZENDE ANGABEN**

---

### **4.1 Hinweise auf Kenntnislücken**

Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbereich vorhandenen Tierarten vor. Die vorliegenden Informationen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen, da im Rahmen des FNP nur - vorbereitend - allgemeine Aussagen getroffen werden müssen. Hierzu reicht eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Artenpotentials anhand der bekannten Biotopstrukturen.

### **4.2 Überwachung**

Die Gemeinde Barsbüttel überwacht im Rahmen der der Aufstellung des FNP sowie der Umsetzung in verbindliche Planungen, ob die dargestellten Flächennutzungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

---

### Vorhaben

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Barsbüttel die im bisherigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 sowie seinen rund 30 Änderungen dargestellten Nutzungen in einer Gesamtschau neu ordnen. Gleichzeitig wird eine Regelung zum Umgang mit potenziellen Kiesabbauvorhaben angestrebt.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurden in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung wurde auf die Bereiche des Gemeindegebietes beschränkt, in denen durch die Darstellung im FNP wesentliche Umweltbelange berührt bzw. Umweltveränderungen vorbereitet werden. Dabei handelt es sich um folgende Planinhalte: drei potenzielle Wohnbauflächen in Barsbüttel-Ort (FW 1.4, FW 1.51, FW 1.52), eine potenzielle Wohnbaufläche in Stellau (FW 4.5), die Rücknahme von bisher dargestellten Wohnbauflächen bei Willinghusen, die erstmalige Darstellung zwei großer Grünflächenareale in Barsbüttel, die Entwicklung von Wald und die Darstellung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen.

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung schutzgutweise zusammen, mit nachfolgend zusammengefassten Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten, zur Eingriffsregelung, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

### Schutzgüter

Für die o.g. einzelnen Planbereiche werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Angaben zur Vermeidung bzw. Verringerung von Konflikten, soweit Aussagen hierzu auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sind.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

**Raumbeschreibung:** Das Gemeindegebiet Barsbüttel umfasst vier Ortsteile. Die Landschaft zeigt sich als teilweise sehr knickreiche Agrarlandschaft mit sehr wenig Waldanteil. Zahlreiche übergeordnete Straßen teilen das Gemeindegebiet.

Als Schutzgebiete ist insbesondere das sehr ausgedehnte Landschaftsschutzgebiet Barsbüttel zu nennen. Viele rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen liegen im Gebiet verstreut. Als gesetzlich geschützte Biotope sind insbesondere die Knicks, in geringem Umfang Feuchtbiotope, Trockenbiotope und Gewässer zu nennen.

**Bewertung:** Soweit für eine Beurteilung notwendig, wurden für die v.g. Teilbereiche der Zustand der Schutzgüter anhand einer zweistufigen Einteilung bewertet (allgemeine und besondere Bedeutung). In Kürze dargestellt sind Landschaftselemente besonderer Bedeutung nur kleinflächig bzw. als Einzelstrukturen anzutreffen.

**Erhebliche Auswirkungen:** Mit den planerischen Darstellungen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden in Hinsicht auf eine städtebauliche Entwicklung größtenteils die bisher vorhandenen und genehmigten Nutzungen wiedergegeben. An vier Standorten werden Wohnbauentwicklungen vorbereitet, die mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind. Weitaus deutlichere Auswirkungen werden durch die geplante Entwicklung von Grünflächen, Waldflächen und die Darstellung einer potenziellen Kiesabbaufläche erwartet. Die folgende Auflistung

gibt eine kurze Übersicht zu den zu erwartenden erheblichen Auswirkungen:

Planung	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter
Wohnbaufläche FW 1.4, Barsbüttel Nord	Ohne erhebliche Auswirkungen
Wohnbaufläche FW 1.51, Barsbüttel Süd	<b>Nachteilig: Überplanung von 1,8 ha Sukzessionsflächen und Gehölzanzpflanzungen mit Bedeutung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Schutzgut Pflanzen, Schutzgebiet)</b>
Wohnbaufläche 1.52 Barsbüttel Süd	Ohne erhebliche Auswirkungen
Wohnbaufläche 4.5, Stellau	<b>Nachteilig: gegebenenfalls Gefährdung von wertvollem Altbaumbestand (Schutzgut Pflanzen)</b>
Rücknahme der Darstellung von Wohnbauflächen nördlich von Willinghusen	Ohne erhebliche Auswirkungen
Grünflächen südlich Rähnischredder	<b>Vorteilhaft: Verbesserung der Erholungsfunktion und des Wohnumfeldes (Schutzgut Mensch / Erholung)</b>
Grünflächenplanung am Erlenring und Weidenkamp	Ohne erhebliche Auswirkungen
Neudarstellung von Flächen für Wald	<b>Vorteilhaft: naturnahe Entwicklung und Entlastungen nahezu sämtlicher Schutzgüter</b>
Darstellung einer Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	<b>Nachteilig: Die Umsetzung von Kiesabbauvorhaben ist in Abhängigkeit der Flächengröße und Intensität mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf viele Schutzgüter, insbesondere Boden, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch verbunden</b> <b>Vorteilhaft: Durch die Ausweisung des Gebiets können Kiesabbautätigkeiten auf einen dem gegenüber relativ unempfindlichen Landschaftsraum gelenkt werden.</b>

**Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:** Bauliche Erweiterungen sollen im Wesentlichen durch eine Entwicklung des Innenbereichs erfolgen und sind nur in geringem Maß im Außenbereich vorgesehen. Für geplante Wohnbauflächen werden Empfehlungen zur Erhaltung von Altbaumbeständen und zur Entwicklung grüner Ortsränder gegeben.

**Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen:** Aussagen über Ausgleich bzw. Ersatz sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nur als Hinweise oder Empfehlungen möglich. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet in ausreichendem Maß vorhanden.

### Schutzgebiete und -objekte

Die neuen Wohnbauflächen am Südrand von Barsbüttel-Ort sowie die dargestellte Fläche für Kiesabbau liegen im Landschaftsschutzgebiet. Die Umsetzung der Wohnbauflächen sowie Kiesabbauvorhaben sind voraussichtlich mit Eingriffen in gesetzlich geschützte Knicks verbunden.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte können über Bauzeitenregelungen oder Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden.

### **Eingriffsregelung**

Die geplanten Wohnbauentwicklungen sowie Kiesabbautätigkeiten sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. erforderlicher Genehmigungsverfahren. Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans in ausreichendem Maß vorhanden..

### **Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Planungen des geltenden Flächennutzungsplans weiterverfolgt werden. Eine Wohnbauentwicklung wäre nur in Barsbüttel-Ort möglich. Kiesabbautätigkeiten wären schwerer regulierbar.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vorangehende Planungsziele waren mit deutlich erheblicheren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden als der derzeitige Entwurf darstellt.

### **Ergänzende Angaben**

**Hinweise auf Kenntnislücken:** Es liegen nur wenige konkrete Aussagen über die im Geltungsbe-  
reich vorhandenen Tierarten vor. Die Unterlagen genügen jedoch für eine Beurteilung der Umwelt-  
auswirkungen.

**Überwachung:** Die Gemeinde Barsbüttel überwacht den tatsächlichen Bedarf der Flächennutzun-  
gen.